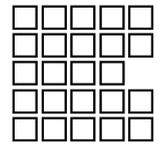


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/034/2020	5
Übersicht 10/2020 13/034/2020	6
TOP Ö 7 Geschäftsordnung 2020 für den Stadtrat Erlangen	
Beschlussvorlage 13/032/2020	8
Anlage 1 Geschäftsordnung 2020 Stand 14.09.2020 13/032/2020	10
Anlage 2 Synopse GeschO Stand 14.09.2020 13/032/2020	38
TOP Ö 8 Zwischenbericht des Amtes 52 - Budget und Arbeitsprogramm 2020 - Stand 31.07.2020	
Beschluss Stand: 29.09.2020 52/016/2020	73
Budget und Arbeitsprogramm 2020 – Stand 31.07.2020 – des Amtes 52 52/016/2020	76
TOP Ö 11 Festanschuss von Wasser, Strom und Abwasser auf dem Festplatz Tennenlohe hier: Antrag des Oberbürgermeisters - Ortsbeirat Tennenlohe (Antrag Nr. 006/2020)	
Beschlussvorlage 23/005/2020	78
Antrag des Oberbürgermeisters - Ortsbeirat Tennenlohe (Antrag Nr. 6-2020) 23/005/2020	81
TOP Ö 12 Städtischer Zuschuss 2021 für den Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. und für den City-Management Erlangen e.V.	
Beschlussvorlage II/WA/004/2020	82
TOP Ö 13.1 Mittelbereitstellung für Städtische Unterstützung zum Weiterbetrieb der Heinrich-Lades-Halle in Pandemie-Zeiten	
Vorlage Mittelbereitstellung BTM/011/2020	85
TOP Ö 13.2 Mittelbereitstellung für die Errichtung eines temporären Pop-Up-Radweges am Kosbacher	
Vorlage Mittelbereitstellung 66/020/2020	87
TOP Ö 14 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	
Beschluss Stand:23.09.20 30/006/2020	90
Anlage - Änderungssatzung 08.09.20 30/006/2020	93
TOP Ö 15 Neuerlass der Feldgeschworenengebührenordnung	
Beschlussvorlage 30/008/2020	94
Anlage 1_Entwurf_Neufassung Gebührenordnung Feldgeschworene 20200923 30/008/2020	96
Anlage 2_Synoptische Darstellung_Gebührenordnung Feldgeschworene 30/008/2020	98
TOP Ö 16 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)	
Beschlussvorlage 30/009/2020	102
Anlage_Änderung der BGS EWS 20200924 30/009/2020	105
TOP Ö 17 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022)	
Beschlussvorlage 30/010/2020	106
Anlage 1_Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühr Entwurf vom 20200930 30/010/2020	110

Anlage 2_Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2021-2022 Städtevergleich 30/010/2020	111
Anlage 3_Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2021_2022 Nichtgebührenbereich und Eigenanteil 30/010/2020	112
TOP Ö 18 Antrag auf Ausweitung und Verlängerung der Außennutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende, insbesondere für die Gastronomie	
Beschlussvorlage 33/004/2020	113
Antrag Nr. 173/2020 33/004/2020	116
TOP Ö 19 Kultur- und Kreativwirtschaft / Freie Szene: Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre	
Beschlussvorlage 47/006/2020	117
Ausgaben exTeppich ff. und Freie Szene 47/006/2020	120
TOP Ö 20 Investitionskostenförderung für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung am Anger, Isarstraße	
Beschlussvorlage 510/010/2020	121
TOP Ö 21 Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau einer Betriebskindertagesstätte durch die TechFak im Stadtteil Röthelheim und Südgelände	
Beschlussvorlage 510/013/2020	123



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 21.10.2020 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/034/2020
Kenntnisnahme |
| 7. | Geschäftsordnung 2020 für den Stadtrat Erlangen | 13/032/2020
Gutachten |
| 8. | Zwischenbericht des Amtes 52 - Budget und Arbeitsprogramm 2020 - Stand 31.07.2020 | 52/016/2020
Beschluss |
| 9. | Unterstützung FSV Erlangen-Bruck
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 52/020/2020
Gutachten |
| 10. | „Weihnachtsmarkt am Schlossplatz (Waldweihnacht) – veränderte Konzeption aufgrund der Pandemie ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 202/2020 „Konzept: Unsere gesamte Innenstadt wird zum Weihnachtsmarkt““
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 23/007/2020
Beschluss |
| 11. | Festanschluss von Wasser, Strom und Abwasser auf dem Festplatz Tennenlohe
hier: Antrag des Oberbürgermeisters - Ortsbeirat Tennenlohe (Antrag Nr. 006/2020) | 23/005/2020
Beschluss |
| 12. | Städtischer Zuschuss 2021 für den Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. und für den City-Management Erlangen e.V. | II/WA/004/2020
Beschluss |
| 13. | Mittelbereitstellungen | |
| 13.1. | Mittelbereitstellung für Städtische Unterstützung zum Weiterbetrieb der Heinrich-Lades-Halle in Pandemie-Zeiten | BTM/011/2020
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 13.2. | Mittelbereitstellung für die Errichtung eines temporären Pop-Up-Radweges am Kosbacher Damm sowie für den Einbau eines schadstoffmindernden Belages bei Fahrbahndeckenerneuerungen | 66/020/2020
Beschluss |
| 14. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen | 30/006/2020
Gutachten |
| 15. | Neuerlass der Feldgeschworenengebührenordnung | 30/008/2020
Gutachten |
| 16. | Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) | 30/009/2020
Gutachten |
| 17. | Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsg Gebühr (Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022) | 30/010/2020
Gutachten |
| 18. | Antrag auf Ausweitung und Verlängerung der Außennutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende, insbesondere für die Gastronomie | 33/004/2020
Beschluss |
| 19. | Kultur- und Kreativwirtschaft / Freie Szene: Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre | 47/006/2020
Gutachten |
| 20. | Investitionskostenförderung für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung am Anger, Isarstraße | 510/010/2020
Gutachten |
| 21. | Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau einer Betriebskindertagesstätte durch die TechFak im Stadtteil Röthelheim und Südgelände | 510/013/2020
Gutachten |
| 22. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. Oktober 2020

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/034/2020

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 05.10.2020 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 10/2020

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 05.10.2020**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
036/2020	17.02.2020	Erlanger Linke	Zweiter Anlauf für eine Informationsfreiheitsatzung	Ref. III/30	In Bearbeitung
066/2020	18.05.2020	Klimaliste	Sitzordnung im Erlanger Stadtrat - Platzierung der AfD an den rechten Rand	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
086/2020	15.06.2020	Erlanger Linke	Kinderbetreuung und Zweck der Aufwandsentschädigung für StadträtInnen regeln Änderungsanträge zum TOP 9 des HFPA am 17.06.2020 (Gemeindesatzung)	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
101/2020	23.06.2020	ÖDP	Antrag zum StR am 25.06.2020, TOP 13: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Erlanger Orts- und Stadtteilbeirat*innen sowie die Beirat*innen in den weiteren Erlanger Gremien	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
112/2020	29.06.2020	FDP	Wissenschaftlicher Beirat	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
122/2020	07.07.2020	Erlanger Linke	Ehrenbürgerwürde	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
124/2020	07.07.2020	Erlanger Linke	Widerruf der Ehrenbürgerschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
127/2020	07.07.2020	SPD	Einzelhandel bei der Digitalisierung unterstützen	Ref. II/WA	In Bearbeitung
128/2020	08.07.2020	GL	Trans*- und Inter*Schwimmen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
160/2020	27.07.2020	ÖDP	Nichtöffentlicher Antrag	Ref. OBM/13 mit Ref VI/24	In Bearbeitung
163/2020	31.07.2020	SPD, GL, Klimaliste	Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat	Ref. OBM/GST	In Bearbeitung
170/2020	07.09.2020	Klimaliste	Vegetarische und vegane Verpflegung bei allen städtischen Veranstaltungen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

173/2020	08.09.2020	FDP	Ausweitung und Verlängerung der Außennutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende, insbesondere für die Gastronomie	Ref. III/33	In Bearbeitung
175/2020	10.09.2020	GL	Bericht zum Wissenschaftsstandort Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
177/2020	15.09.2020	SPD	AIB-Schulungen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 und OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt und
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/032/2020

Geschäftsordnung 2020 für den Stadtrat Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13, Amt 30

I. Antrag

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (Entwurf vom 14.09.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat der Stadt Erlangen gibt sich eine neue Geschäftsordnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 14.05.2020 wurde beschlossen, dass die Geschäftsordnung 2014 bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung weiter gilt.

Zur Überarbeitung der Geschäftsordnung fanden zwischen Vertreter*innen der Verwaltung und Vertreter*innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen / Gruppierungen zwei Abstimmungsgespräche statt. Eine Synopse mit einer Darstellung der behandelten Änderungen sowie die geänderte Geschäftsordnung sind in der Anlage beigefügt.

Im 2. Abstimmungsgespräch bestand weitgehend Konsens mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf. Die Vertreter*innen der Fraktionen und Gruppierungen sprachen sich im 1. Abstimmungstermin jedoch teilweise gegen folgenden Änderungsvorschlag von § 6 Abs. 1 GeschO (Akteneinsicht und Auskunft) aus:

„(1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.“

Dieser Vorschlag erfolgte seitens der Verwaltung, da die bisherige Regelung nicht der gesetzlichen Vorschrift entspricht. Die derzeitige Regelung ist vielmehr zu weitgehend; dies zeigt auch der Vergleich mit den Regelungen der Geschäftsordnung anderer (Nachbar-) Städte. Nach § 30 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung (BayGO) überwacht „der Gemeinderat“ die gesamte Gemeindeverwaltung. Dieses Recht steht nur dem Kollegialorgan insgesamt zu, nicht jedoch dem einzelnen Stadtratsmitglied. Nur wenn ein Stadtratsmitglied durch Stadtratsbeschluss mit

Überwachungsaufgaben betraut ist, kann dieses auch Einsicht nehmen.

In der 1. Sitzung wurde daher versucht, eine Kompromisslösung dahingehend zu finden, dass einzelne Stadtratsmitglieder Akten, die nicht der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienen, nur einsehen dürfen, wenn das betreffende Stadtratsmitglied dieses Ansuchen dem Stadtrat vorab zur Kenntnis gibt. Dieser Vorschlag wurde in den nunmehr vorgelegten Entwurf aufgenommen.

Zusätzlich zu den bereits in den Abstimmungsgesprächen besprochenen Änderungen in der Anlage 2 – Vergabebefugnisse – wurden aufgrund einer Anregung aus dem Bereich OBM/Amt 14 nunmehr auch noch die Betragsgrenzen für sonstige Vergaben bei FL/VgV geändert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung durch den Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten für Druck:	500 €	bei Sachkonto: 581101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden im Budget auf Kst 130090/KTr 11110010/Sk 581101
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Geschäftsordnung Entwurf vom 14.09.2020
Anlage 2 Synopse Stand 14.09.2020

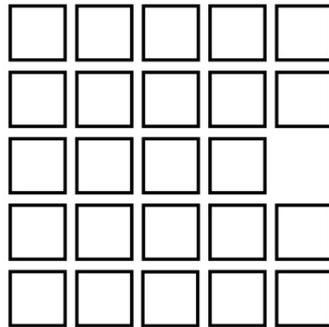
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen



Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

vom 28.10.2020

(Entwurf vom 14.09.2020)

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)

vom 28. Oktober 2020

Inhaltsübersicht

A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
- § 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
- § 6 Akteneinsicht und Auskunft
- § 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften
- § 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

III. Ausschüsse und Gremien

- § 9 Bildung und Auflösung
- § 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen
- § 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat
 - 1. Ältestenrat
 - 2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
 - 3. Revisionsausschuss
 - 4. Bildungsausschuss
 - 5. Kultur- und Freizeitausschuss
 - 6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)
 - 7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
 - 8. Sportausschuss
 - 9. Jugendhilfeausschuss
 - 10. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - 11. Beiräte

IV. Der Oberbürgermeister

- § 13 Vorsitz im Stadtrat
- § 14 Leitung der Stadtverwaltung
- § 15 Vertretung der Stadt nach außen
- § 16 entfallen
- § 17 Stellvertretung
- § 18 entfallen

B Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Sitzungszeiten
- § 22 Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen

- § 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung
- § 24 Bekanntmachungen

III. Vorbereitung der Sitzungen

- § 25 Einberufung
- § 26 Tagesordnung
- § 27 Einladung
- § 28 Anträge und Anfragen
- § 29 Dringlichkeitsanträge

IV. Sitzungsverlauf

- § 30 Eröffnung der Sitzung
- § 31 Eintritt in die Tagesordnung
- § 32 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 33 Maßnahmen im Sonderfall
- § 34 Geschäftsordnungsanträge
- § 35 Abstimmung
- § 36 Wahlen
- § 37 Bürgerfragestunde
- § 38 Aktuelle Stunde
- § 39 Beendigung der Sitzung

V. Sitzungsniederschrift

- § 40 Form, Inhalt und Genehmigung
- § 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

C Schlussbestimmungen

- § 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 43 Inkrafttreten

Anlagen

1. Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
2. Vergaben: Übersicht
3. Liste der Aufsichtsgremien usw.

Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)

vom 28.10.2020

Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung:

A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

(3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 500.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 500.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO und § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik bei 5.000.000 Euro und i.S.v. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 GO bei 1.000.000 Euro.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 GO),
2. die Bestimmung von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 GO),
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 GO),
5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung,
7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO),
8. die Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes (Art. 19 GO),
9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 GO),
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO),
11. anzeigepflichtige Entscheidungen gemäß Art. 96 GO über
 - a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
 - b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
 - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,

- d) die Auflösung von Kommunalunternehmen;
Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden.
12. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Gründung, Beitritt, Austritt und Auflösung); Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen,
 13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
 14. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO),
 15. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 und 2 GO),
 16. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs.2 GO, Art. 71 Abs. 2 GO),
 17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 GO)
 18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 GO),
 19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 GO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 GO, § 14 GeschO) fällt,
 20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 GO),
 21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 GO),
 22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
 23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO),
 24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Revisionsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 GO),
 25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO),
 26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 GO).

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren,
2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 dieser GeschO),
3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt,
4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),
5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),
6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 Euro und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben),

7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann,
8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro,
9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO),
10. die Entscheidungen nach Art. 96 GO, soweit keine Anzeigepflicht besteht. Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden,
11. die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts); die Berufung von Verbandsräten der Zweckverbände,
12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss delegiert sind,
13. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
14. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,
15. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist,
16. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen,
17. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte,
18. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität,
19. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden,
20. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO),
21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.

§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten

Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:

1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen,
2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen,
3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren,
4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit,
5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen,
6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören,
8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist,
9. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“,

10. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert,
11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,
12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen, das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse (insbesondere Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Entlastung des Aufsichtsrates, Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, Vertragsverlängerungen), mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH, und das Empfehlungrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang) und Art. 56 a (Geheimhaltung).
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt.
- (4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.

§ 6 Akteneinsicht und Auskunft

- (1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat vorab zur Kenntnis gegeben hat.
- (2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich.
- (4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben.
- (5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis).
- (6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).
- (7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.

§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referatsleitungen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.
- (3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.

§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
 - a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,
 - b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,
 - c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
 - d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.

III. Ausschüsse und Gremien

§ 9 Bildung und Auflösung

- (1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabengebiete.
- (2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitzverteilung in den Stadtratsausschüssen und in den sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.
- (3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist.

(3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen

Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.

§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:

1. Ältestenrat

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit:

Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen;
Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder;
Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde;
Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind;
Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Führung der Geschäfte.
Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.

2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder

Zuständigkeit:

Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die

Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden.

Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen.

Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung:

Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.

Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.

3. Revisionsausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Revisionsausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 103 bis 107 GO).

Hinzu kommen die Zuständigkeiten für das Arbeitsprogramm sowie für Budgetangelegenheiten des Revisionsamtes.

4. Bildungsausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit:

Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.

5. Kultur- und Freizeitausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit:

Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich.

6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Betrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder

Zuständigkeit als UVPA:

Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens.

Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen.

Zuständigkeit als Werkausschuss: Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung).

7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit des Bauausschusses:

Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese von erheblicher Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer und stadtweiter Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen im Außenbereich, soweit sie von erheblicher und stadtweiter Bedeutung sind; allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens, der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich Denkmal- und Ensembleschutz; Angelegenheiten des Baukunstbeirates (u.a. Berichtswesen und Berufungen).

Erschließungsangelegenheiten;

Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung);

Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“;

Angelegenheiten des Gebäudemanagements und Angelegenheiten der Baukultur bei städtischen Gebäuden und öffentlichen Freiflächen.

Zuständigkeit des Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE):

Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung.

8. Sportausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit:

Alle Angelegenheiten zur kommunalen Gesundheitsförderung und der Förderung des Sports, insbesondere Sportentwicklungsplanung, Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“.

9. Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen.

Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 12 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.

10. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit:

Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.

11. Beiräte

Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.

IV. Der Oberbürgermeister

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

(1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).

(2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.

§ 14 Leitung der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):

- a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
- b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
- c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

d) die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten.

(2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere:

1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen,
3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt.
4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 30.000 Euro;
5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss;
6. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichteten Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;
7. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung;
8. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben;
9. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und in einem Betrag von mehr als 30.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall bis zu fünf Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist;
10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;
11. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;
12. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;
13. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.

(3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO).

(4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 GO).

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.

§ 16 - entfallen -

§ 17 Stellvertretung

(1) Der weitere Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung. Für den Fall der weiteren Verhinderung bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertretungen. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO).

(2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.

(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.

§ 18 - entfallen -

B Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO).

(3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(4) Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 21 Sitzungszeiten

Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a GO),
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

(2) Jedes Stadtratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen

§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung

(1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße betreffen, sollen die Betroffenen gehört werden.

(2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 GO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten.

(3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden.

(4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.

§ 24 Bekanntmachungen

Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindefassung.

III. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss wird die Tagesordnung von der oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindefassung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 GO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 27 Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.
- (4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden.

§ 28 Anträge und Anfragen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten.
- (2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.
- (3) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist.
- (4) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.

(5) Einzelne Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.

(6) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.

§ 29 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.

IV. Sitzungsverlauf

§ 30 Eröffnung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest.

(2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO).

(4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.

(2) Die oder der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.

(3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.

(4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den Beschluss aufzunehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.

§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen.
- (4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommt.
- (5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie oder ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.
- (9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder Gruppierung dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.

§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen

- (1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörerinnen und Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO.
- (3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 34 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Anträge auf Nichtbefassung,
 - Anträge auf Vertagung,
 - Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium,
 - Anträge auf Schluss der Beratung,
 - Anträge auf Schluss der Redeliste,
 - Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und
 - Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.
- (2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.
- (3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu

behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.

(5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.

§ 35 Abstimmung

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.

(2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.

(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.

(4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind;
3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen;

Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.

(5) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die oder der Vorsitzende stets zuletzt.

(7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.

(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

(9) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.

(11) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

§ 36 Wahlen

- (1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.
- (4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 37 Bürgerfragestunde

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).
- (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.
- (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.
- (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin oder der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.

Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

§ 38 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen.
- (2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor.
- (3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin oder als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit zur Äußerung.
- (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 39 Beendigung der Sitzung

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.
- (2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.

V. Sitzungsniederschrift

§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.
- (2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der oder dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen.
- (3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die oder den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.
- (5) Die Stadtratsmitglieder können in öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen von eigenen Redebeiträgen reine Tonaufnahmen fertigen. Die Aufnahme muss vorher bei der Sitzungsleitung angezeigt werden. Die Aufzeichnung darf veröffentlicht werden.
- (6) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Rednerinnen und Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder.
- (7) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.

§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.
- (2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.
- (3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.
- (4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.

C Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.09.2014 außer Kraft.

(Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 28.10.2020)

Anlagen:

- 1. Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
(StR-Beschluss vom 28.10.2020)**
- 2. Vergaben: Übersicht**
- 3. Liste der Aufsichtsgremien usw.**

Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.

1. Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse (Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO)
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht

1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO

Personal-angelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen/ Ernennungen • Beförderungen • Abordnungen/Versetzungen zu/von einem anderen Dienstherrn • Zuweisungen (§123a BRRG) • Beendigung von Beamtenverhältnissen • Versetzungen in den Ruhestand, Reaktivierung 	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A13 (QE 3)*
Beschäftigte nach dem TVöD <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen (befristet + unbefristet) • Höhergruppierungen • Versetzungen • Abordnungen • Zuweisungen • Personalgestellungen 	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG12 Bis S 18*
Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*

2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von <ul style="list-style-type: none"> Arbeitszeitänderungen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Tarifliche Eingruppierungen 		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFGPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.				
Berufung in das Beamtenverhältnis <ul style="list-style-type: none"> auf Widerruf auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG) 			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*
<ul style="list-style-type: none"> Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich 	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten 		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFGPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Aussagegenehmigungen				Alle
Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.			

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen		Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.			
Verzicht auf Stellenausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.			

* Dies betrifft auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.

In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen

Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.

Vergabebefugnisse**1. Allgemeines**

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
 VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen); ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
 FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als 240.000 Euro erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr als 20 %, bzw. um mehr als 240.000 Euro erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. 240.000 Euro erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

2. Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einschl.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

3. Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VGV	FL/VGV
Abteilungsleitung bis einschl.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

4. Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

5. Die Vergabebefugnis des **Amtes 61**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €

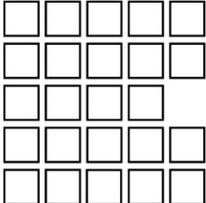
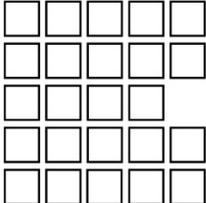
6. Für **sonstige Vergaben**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	30.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000 €	60.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	60.000 €	60.000 €
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €

Ende

Synoptische Darstellung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Stand: 14.09.2020

<p><u>Bisherige Fassung</u></p>	<p><u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen Die grün markierten Bereiche wurden in den Abstimmungs- gesprächen am 20.07.2020 und 14.09.2020 behandelt.</p>
<p style="text-align: center;">Stadt Erlangen</p>  <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen vom 25.09.2014</p> <p>vom Stadtrat beschlossene einzelne Änderungen bis 22.02.2018 sind eingearbeitet</p>	<p style="text-align: center;">Stadt Erlangen</p>  <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen vom 28.10.2020</p>

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)
 vom 25. September 2014
 vom Stadtrat beschlossene einzelne Änderungen bis 22. Februar 2018 sind eingearbeitet

Inhaltsübersicht

A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
- § 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
- § 6 Akteneinsicht und Auskunft
- § 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften
- § 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

III. Ausschüsse und Gremien

- § 9 Bildung und Auflösung
- § 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen
- § 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat
 1. Ältestenrat
 2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
 3. Revisionsausschuss
 4. Bildungsausschuss
 5. Kultur- und Freizeitausschuss
 6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)
 7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
 8. Sportausschuss
 9. Jugendhilfeausschuss
 10. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 11. Umlegungsausschuss

IV. Der Oberbürgermeister

- § 13 Vorsitz im Stadtrat
- § 14 Leitung der Stadtverwaltung
- § 15 Vertretung der Stadt nach außen
- § 16 entfallen
- § 17 Stellvertretung
- § 18 entfallen

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)
 vom 28. Oktober 2020

Inhaltsübersicht

A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
- § 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
- § 6 Akteneinsicht und Auskunft
- § 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften
- § 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

III. Ausschüsse und Gremien

- § 9 Bildung und Auflösung
- § 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen
- § 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat
 1. Ältestenrat
 2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
 3. Revisionsausschuss
 4. Bildungsausschuss
 5. Kultur- und Freizeitausschuss
 6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)
 7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
 8. Sportausschuss
 9. Jugendhilfeausschuss
 10. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 11. Umlegungsausschuss

IV. Der Oberbürgermeister

- § 13 Vorsitz im Stadtrat
- § 14 Leitung der Stadtverwaltung
- § 15 Vertretung der Stadt nach außen
- § 16 entfallen
- § 17 Stellvertretung
- § 18 entfallen

<p>B Der Geschäftsgang</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang § 20 Öffentliche Sitzungen § 21 Sitzungszeiten § 22 Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen</p> <p>§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung § 24 Bekanntmachungen</p> <p>III. Vorbereitung der Sitzungen</p> <p>§ 25 Einberufung § 26 Tagesordnung § 27 Einladung § 28 Anträge und Anfragen § 29 Dringlichkeitsanträge</p> <p>IV. Sitzungsverlauf</p> <p>§ 30 Eröffnung der Sitzung § 31 Eintritt in die Tagesordnung § 32 Beratung der Sitzungsgegenstände § 33 Maßnahmen im Sonderfall § 34 Geschäftsordnungsanträge § 35 Abstimmung § 36 Wahlen § 37 Bürgerfragestunde § 38 Aktuelle Stunde § 39 Beendigung der Sitzung</p> <p>V. Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung § 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>C Schlussbestimmungen</p> <p>§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung § 43 Inkrafttreten</p> <p>Anlagen</p> <p>1. „Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten“ (StR-Beschluss vom 22.02.2018) 2. Vergaben: Übersicht 3. Liste der Aufsichtsgremien usw.</p> <p>Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.</p>	<p>B Der Geschäftsgang</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang § 20 Öffentliche Sitzungen § 21 Sitzungszeiten § 22 Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen</p> <p>§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung § 24 Bekanntmachungen</p> <p>III. Vorbereitung der Sitzungen</p> <p>§ 25 Einberufung § 26 Tagesordnung § 27 Einladung § 28 Anträge und Anfragen § 29 Dringlichkeitsanträge</p> <p>IV. Sitzungsverlauf</p> <p>§ 30 Eröffnung der Sitzung § 31 Eintritt in die Tagesordnung § 32 Beratung der Sitzungsgegenstände § 33 Maßnahmen im Sonderfall § 34 Geschäftsordnungsanträge § 35 Abstimmung § 36 Wahlen § 37 Bürgerfragestunde § 38 Aktuelle Stunde § 39 Beendigung der Sitzung</p> <p>V. Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung § 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>C Schlussbestimmungen</p> <p>§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung § 43 Inkrafttreten</p> <p>Anlagen</p> <p>1. Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten 2. Vergaben: Übersicht 3. Liste der Aufsichtsgremien usw.</p> <p>Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.</p>
--	--

<p>Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) vom 25.09.2014</p> <p>Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung:</p> <p>A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben</p> <p>I. Der Stadtrat</p>	<p>Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) vom 28.10.2020</p> <p>Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung:</p> <p>A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben</p> <p>I. Der Stadtrat</p>
<p>§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.</p> <p>(2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.</p> <p>(3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 300.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 300.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO bei 5.000.000 EURO.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.</p> <p>(2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.</p> <p>(3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 500.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 500.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO und § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik bei 5.000.000 EURO und i.S.v. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 GO bei 1.000.000 EURO.</p>
<p>§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 GO), 2. die Bestimmung von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 GO), 3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO), 4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 GO), 	<p>§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 GO), 2. die Bestimmung von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 GO), 3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO), 4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 GO),

<p>5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese einschließlich der Bestimmung eines Stadtratsmitgliedes für den stellvertretenden Vorsitz,</p> <p>6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung</p> <p>7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO),</p> <p>8. die Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes (Art. 19 GO),</p> <p>9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs.2 und 3 GO),</p> <p>10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO),</p> <p>11. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Beitritt, Auflösung, Berufung von Verbandsräten); den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen; die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentlicher Einrichtungen der Stadt, auch Unternehmen des privaten Rechts und Kommunalunternehmen und die Entscheidung über die Beteiligung an solchen Unternehmen soweit eine Anzeigepflicht nach der Gemeindeordnung vorliegt. (Art. 86 ff GO),</p> <p>12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),</p> <p>13. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO),</p> <p>14. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 u. 2 GO),</p> <p>15. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs.2 GO, Art. 71 Abs. 2 GO),</p> <p>16. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 GO)</p> <p>17. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>18. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 GO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 GO, § 14 GeschO) fällt,</p> <p>19. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 GO),</p> <p>20. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>21. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),</p>	<p>5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese einschließlich der Bestimmung eines Stadtratsmitgliedes für den stellvertretenden Vorsitz, Streichung aufgrund Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO</p> <p>6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung</p> <p>7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO),</p> <p>8. die Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes (Art. 19 GO),</p> <p>9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs.2 und 3 GO),</p> <p>10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO),</p> <p>11. anzeigepflichtige Entscheidungen gem. Art. 96 BayGO über a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen, b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen, c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen, d) die Auflösung von Kommunalunternehmen; Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden.</p> <p>12. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Gründung, Beitritt, Austritt und Auflösung); Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen,</p> <p>13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),</p> <p>14. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO),</p> <p>15. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 u. 2 GO),</p> <p>16. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs.2 GO, Art. 71 Abs. 2 GO),</p> <p>17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 GO)</p> <p>18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 GO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 GO, § 14 GeschO) fällt,</p>
---	--

<p>22. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO),</p> <p>23. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Revisionsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 GO),</p> <p>24. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>25. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 GO).</p>	<p>20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 GO),</p> <p>21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),</p> <p>23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO),</p> <p>24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Revisionsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 GO),</p> <p>25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 GO).</p>
<p>§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren, 2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2014 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO), 3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt, 4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO), 5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO), 6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 EUR und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben), 7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann, 8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro, 9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), 10. die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und die Beteiligung an anderen 	<p>§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren, 2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO), 3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt, 4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO), 5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO), 6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 EUR und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben), 7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann, 8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro, 9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO),

<p>wirtschaftlichen Unternehmen, soweit nicht nach der Gemeindeordnung anzeigepflichtig; die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts),</p>	<p>10. die Entscheidungen nach Art. 96 BayGO, soweit keine Anzeigepflicht besteht. Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden,</p>
<p>11. das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Kapitalgesellschaften und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften sind, an denen die Stadt beteiligt ist. Bezüglich des Empfehlungsrechts an die Mitglieder des Aufsichtsrates der Erlanger Stadtwerke AG wird der Stadtrat insbesondere Gebrauch machen: Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Erlanger Stadtwerke AG, bei der Änderung der Haushaltstarife für Wasser und bei wesentlichen Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Bei Änderungen der Grundversorgungstarife und Produktpreise für Gas und Strom sowie der Eintrittspreise für die Bäder wird der Stadtrat zeitnah informiert,</p>	<p>11. die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts); die Berufung von Verbandsräten der Zweckverbände,</p>
<p>12. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,</p>	<p>12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss delegiert sind,</p>
<p>13. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,</p>	<p>13. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,</p>
<p>14. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist,</p>	<p>14. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, vgl. § 9 Abs. 4 Satz 3</p>
<p>15. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen,</p>	<p>15. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist,</p>
<p>16. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität,</p>	<p>16. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen,</p>
<p>17. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden,</p>	<p>17. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte,</p>
<p>18. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO),</p>	<p>18. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität,</p>
<p>19. die Zustimmung zur Kreditaufnahme durch Beteiligungsunternehmen nach Art. 86 ff GO,</p>	<p>19. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden,</p>
<p>20. die Feststellung des Jahresabschlusses der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung, sonstige dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts,</p>	<p>20. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO),</p>
<p>21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.</p>	<p>21. die Zustimmung zur Kreditaufnahme durch Beteiligungsunternehmen nach Art. 86 ff GO,</p>
	<p>22. die Feststellung des Jahresabschlusses der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung, sonstige dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts,</p>
	<p>23. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.</p>

<p>§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten</p> <p>Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen 2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen 3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren, 4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit, 5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen 6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. 7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 27.11.2014 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören. 8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist. 9. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“. 10. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert. 11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. 	<p>§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten</p> <p>Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen 2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen 3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren, 4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit, 5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen 6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. 7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören. 8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist. 9. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“. 10. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert. 11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. 12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen, das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse (insbesondere Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Entlastung des Aufsichtsrates, Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers, Vertragsverlängerungen), mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH, und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind.
<p>II. Die Stadtratsmitglieder</p>	<p>II. Die Stadtratsmitglieder</p>

<p>§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Übernahme von Bürgermeisterbefugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Grundsätze der Verwaltungstätigkeit) und Art. 56 a (Geheimhaltung).</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt.</p> <p>(4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.</p>	<p>§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang) und Art. 56 a (Geheimhaltung).</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt.</p> <p>(4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.</p>
<p>§ 6 Akteneinsicht und Auskunft</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder können städtische Akten und Prüfungsberichte in Wahrnehmung ihres Amtes einsehen.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>(3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich.</p> <p>(4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben.</p> <p>(5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis).</p> <p>(6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).</p> <p>(7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.</p>	<p>§ 6 Akteneinsicht und Auskunft</p> <p>1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat vorab zur Kenntnis gegeben hat.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>(3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich.</p> <p>(4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben.</p> <p>(5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis).</p> <p>(6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).</p> <p>(7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.</p>

<p>§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.</p> <p>(2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referenten oder Referentinnen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.</p> <p>(3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.</p>	<p>§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.</p> <p>(2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referatsleitungen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.</p> <p>(3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.</p>
<p>§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder</p> <p>(1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind, b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich, c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu. 	<p>§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder</p> <p>(1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind, b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich, c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.
<p>III. Ausschüsse und Gremien</p>	
<p>§ 9 Bildung und Auflösung</p> <p>(1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche.</p> <p>(2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO).</p>	<p>§ 9 Bildung und Auflösung</p> <p>(1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche.</p> <p>(2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO).</p>

<p>Die Verteilung der Sitze in den Stadtratsausschüssen erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer, in den sonstigen Gremien nach dem d'Hondt'schen-Verfahren. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.</p> <p>(3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.</p> <p>(4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.</p>	<p>Die Sitzverteilung in den Stadtratsausschüssen und den sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.</p> <p>(3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.</p> <p>(4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat. Vgl. § 3 Nr. 14</p>
<p>§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist.</p> <p>(3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.</p>	<p>§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist.</p> <p>(3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.</p>
<p>§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen</p> <p>Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.</p>	<p>§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen</p> <p>Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.</p>
<p>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p>

<p>1. Ältestenrat</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen; Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde; Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind; Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich ohne Zuhörer.</p>	<p>1. Ältestenrat</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen; Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde; Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind; Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich ohne Zuhörer.</p>
<p>2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 27.11.2014 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.</p>	<p>2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, oder der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.</p>

<p>3. Revisionsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: 7 Mitglieder Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden.</p> <p>Zuständigkeit: Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Erlangen und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe der Stadt Erlangen unter Beteiligung des Revisionsamtes (Art. 103 Abs. 1, 3 GO). Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und ob Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können (Art. 106 GO).</p>	<p>3. Revisionsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: 6 Mitglieder Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden.</p> <p>Zuständigkeit: Die Zuständigkeit des Revisionsausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 103 bis 107 GO). Hinzu kommen die Zuständigkeiten für das Arbeitsprogramm sowie für Budgetangelegenheiten des Revisionsamtes.</p>
<p>4. Bildungsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.</p>	<p>4. Bildungsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.</p>
<p>5. Kultur- und Freizeitausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 weitere Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich.</p>	<p>5. Kultur- und Freizeitausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich.</p>
<p>6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit als UVPA: Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens. Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der</p>	<p>6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Betrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit als UVPA: Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens. Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der</p>

<p>von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen. Zuständigkeit als Werkausschuss: Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung, abgedruckt in: Die amtlichen Seiten 2001, S. 211 ff.)</p>	<p>von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen. Zuständigkeit als Werkausschuss: Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung, abgedruckt in: Die amtlichen Seiten 2001, S. 211 ff.)</p>
<p>7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder Zuständigkeit des Bauausschusses: Angelegenheiten des Bauwesens, der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich Denkmal- und Ensembleschutz sowie des städtischen Gebäudemanagements; Behandlung von Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren (z. B. Werbeanlagen im Altstadtbereich) oder von besonderer infrastruktureller, wirtschaftlicher oder sozialer Bedeutung sind; Befreiung und Ausnahmen von erheblicher Bedeutung; Baugesuche während der Aufstellung eines Bebauungsplans; Baugesuche im Außenbereich soweit sie von Bedeutung sind; erteilte Baugenehmigungen und Einlegungen von Rechtsmitteln erhält der Ausschuss zur Kenntnis. Erschließungsangelegenheiten; Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“; Zuständigkeit des Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE):Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung.</p>	<p>7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit des Bauausschusses: Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese von erheblicher Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer und stadtweiter Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen im Außenbereich, soweit sie von erheblicher und stadtweiter Bedeutung sind; allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens, der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich Denkmal- und Ensembleschutz; Angelegenheiten des Baukunstbeirates (u.a. Berichtswesen und Berufungen). Erschließungsangelegenheiten; Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“; Angelegenheiten des Gebäudemanagements und Angelegenheiten der Baukultur bei städtischen Gebäuden und öffentlichen Freiflächen. Zuständigkeit des Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE):Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung.</p>
<p>8. Sportausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten der Förderung des Sports, insbesondere Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“.</p>	<p>8. Sportausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten zur kommunalen Gesundheitsförderung und Sportentwicklungsplanung, der Förderung des Sports, insbesondere Sportentwicklungsplanung, Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“.</p>
<p>9. Jugendhilfeausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des</p>	<p>9. Jugendhilfeausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des</p>

<p>Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 12 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.</p>	<p>Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 12 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.</p>
<p>10. Sozial- und Gesundheitsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder Zuständigkeit: Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>10. Sozial- und Gesundheitsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit: Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.</p>
<p>11. Umlegungsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 6 Mitglieder (2 Stadtratsmitglieder und 4 weitere Mitglieder)</p>	<p>11. Umlegungsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 6 Mitglieder (2 Stadtratsmitglieder und 4 weitere Mitglieder)</p>
<p>12. Beiräte Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.</p>	<p>12. Beiräte Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.</p>
<p>IV. Der Oberbürgermeister</p>	<p>IV. Der Oberbürgermeister</p>
<p>§ 13 Vorsitz im Stadtrat (1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 GO). (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von den getroffenen</p>	<p>§ 13 Vorsitz im Stadtrat (1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 GO). (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von den getroffenen</p>

<p>Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.</p>	<p>Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.</p>
<p>§ 14 Leitung der Stadtverwaltung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist, b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind, c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, d) die ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten. <p>(2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs; 2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen, 3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt. 	<p>§ 14 Leitung der Stadtverwaltung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist, b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind, c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, d) die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten. <p>(2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs; 2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen, 3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt.

<p>4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 20.000 Euro;</p> <p>5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss;</p> <p>6. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichteten Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;</p> <p>7. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung;</p> <p>8. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben;</p> <p>9. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und in einem Betrag von mehr als 20.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall bis zu fünf Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;</p> <p>11. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;</p> <p>12. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;</p> <p>13. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.</p>	<p>4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 30.000 Euro;</p> <p>5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss;</p> <p>6. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichteten Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;</p> <p>7. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung;</p> <p>8. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben;</p> <p>9. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und in einem Betrag von mehr als 30.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall bis zu fünf Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;</p> <p>11. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;</p> <p>12. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;</p> <p>13. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.</p>
--	--

<p>(3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO).</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 GO).</p>	<p>(3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO).</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 GO).</p>
<p>§ 15 Vertretung der Stadt nach außen</p> <p>Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 15 Vertretung der Stadt nach außen</p> <p>Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 16 - entfallen –</p>	<p>§ 16 - entfallen –</p>
<p>§ 17 Stellvertretung</p> <p>(1) Die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Für den Fall der weiteren Verhinderung bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO).</p> <p>(2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.</p> <p>(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.</p>	<p>§ 17 Stellvertretung</p> <p>(1) Der weitere Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung. Für den Fall der weiteren Verhinderung bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertretungen. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO).</p> <p>(2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.</p> <p>(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.</p>
<p>§ 18 – entfallen –</p>	<p>§ 18 – entfallen –</p>

<p>B Der Geschäftsgang</p> <p>I. Allgemeines</p>	<p>B Der Geschäftsgang</p> <p>I. Allgemeines</p>
<p>§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang</p> <p>(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.</p>	<p>§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang</p> <p>(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.</p>
<p>§ 20 Öffentliche Sitzungen</p> <p>(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO).</p> <p>(3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.</p> <p>(4) Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.</p>	<p>§ 20 Öffentliche Sitzungen</p> <p>(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO).</p> <p>(3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.</p> <p>(4) Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.</p>
<p>§ 21 Sitzungszeiten</p> <p>Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.</p>	<p>§ 21 Sitzungszeiten</p> <p>Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.</p>

<p>§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen</p> <p>(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten, 3. Sparkassenangelegenheiten, 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a GO), 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner. <p>(2) Jedes Stadtratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).</p> <p>(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).</p>	<p>§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen</p> <p>(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten, 3. Sparkassenangelegenheiten, 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a GO), 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner. <p>(2) Jedes Stadtratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).</p> <p>(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).</p>
<p>II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen</p>	<p>II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen</p>
<p>§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung</p> <p>(1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden.</p> <p>(2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 GO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden.</p> <p>(4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.</p>	<p>§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung</p> <p>(1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden.</p> <p>(2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 GO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden.</p> <p>(4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.</p>
<p>§ 24 Bekanntmachungen</p> <p>Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindefassung.</p>	<p>§ 24 Bekanntmachungen</p> <p>Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindefassung.</p>

III. Vorbereitung der Sitzungen	III. Vorbereitung der Sitzungen
<p>§ 25 Einberufung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.</p>	<p>§ 25 Einberufung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.</p>
<p>§ 26 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss wird die Tagesordnung von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindefassung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 GO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.</p> <p>(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.</p>	<p>§ 26 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss wird die Tagesordnung von der oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindefassung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 GO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.</p> <p>(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.</p>
<p>§ 27 Einladung</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.</p> <p>(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).</p> <p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.</p> <p>(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden.</p>	<p>§ 27 Einladung</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.</p> <p>(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).</p> <p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.</p> <p>(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden.</p>

<p>§ 28 Anträge und Anfragen</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.</p> <p>(3) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist.</p> <p>(4) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.</p> <p>(5) Einzelne Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.</p> <p>(6) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.</p>	<p>§ 28 Anträge und Anfragen</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.</p> <p>(3) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist.</p> <p>(4) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.</p> <p>(5) Einzelne Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.</p> <p>(6) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.</p>
<p>§ 29 Dringlichkeitsanträge</p> <p>Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.</p>	<p>§ 29 Dringlichkeitsanträge</p> <p>Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.</p>
<p>IV. Sitzungsverlauf</p>	<p>IV. Sitzungsverlauf</p>
<p>§ 30 Eröffnung der Sitzung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie bzw. er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er oder sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest.</p> <p>(2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).</p>	<p>§ 30 Eröffnung der Sitzung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest.</p> <p>(2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).</p>

<p>(3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO).</p> <p>(4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.</p>	<p>(3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO).</p> <p>(4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.</p>
<p>§ 31 Eintritt in die Tagesordnung</p> <p>(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.</p> <p>(2) Die bzw. der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.</p> <p>(3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den Beschluss aufzunehmen.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.</p>	<p>§ 31 Eintritt in die Tagesordnung</p> <p>(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.</p> <p>(3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den Beschluss aufzunehmen.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.</p>
<p>§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen.</p>	<p>§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen.</p>

<p>(4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin bzw. einen Redner zu Wort kommt.</p> <p>(5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.</p> <p>(6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.</p> <p>(7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geschlossen.</p> <p>(8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin, bzw. der Redner, darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie bzw. ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.</p> <p>(9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder Gruppierung dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.</p>	<p>(4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommt.</p> <p>(5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.</p> <p>(6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.</p> <p>(7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.</p> <p>(8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie oder ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.</p> <p>(9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder Gruppierung dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.</p>
<p>§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen</p> <p>(1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.</p> <p>(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO.</p> <p>(3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.</p>	<p>§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen</p> <p>(1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.</p> <p>(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO.</p> <p>(3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.</p>
<p>§ 34 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:</p> <p>Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Anträge auf Nichtbefassung, Anträge auf Vertagung, Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium, Anträge auf Schluss der Beratung, Anträge auf Schluss der Redeliste, Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.</p> <p>(2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.</p>	<p>§ 34 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:</p> <p>Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Anträge auf Nichtbefassung, Anträge auf Vertagung, Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium, Anträge auf Schluss der Beratung, Anträge auf Schluss der Redeliste, Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.</p> <p>(2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.</p>

<p>(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen.</p> <p>(4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.</p> <p>(5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.</p>	<p>(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen.</p> <p>(4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.</p> <p>(5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.</p>
<p>§ 35 Abstimmung</p> <p>(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.</p> <p>(2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.</p> <p>(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zur Geschäftsordnung; 2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind; 3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen; <p>Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.</p> <p>(5) Vor jeder Abstimmung hat die bzw. der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In</p>	<p>§ 35 Abstimmung</p> <p>(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.</p> <p>(2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.</p> <p>(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zur Geschäftsordnung; 2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind; 3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen; <p>Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.</p> <p>(5) Vor jeder Abstimmung hat die bzw. der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In</p>

<p>diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die bzw. der Vorsitzende stets zuletzt.</p> <p>(7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.</p> <p>(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).</p> <p>(9) Die bzw. der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.</p> <p>(10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.</p> <p>(11) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.</p>	<p>diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die oder der Vorsitzende stets zuletzt.</p> <p>(7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.</p> <p>(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).</p> <p>(9) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.</p> <p>(10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.</p> <p>(11) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.</p>
<p>§ 36 Wahlen</p> <p>(1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.</p> <p>(3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.</p> <p>(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.</p> <p>(5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.</p>	<p>§ 36 Wahlen</p> <p>(1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.</p> <p>(3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.</p> <p>(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.</p> <p>(5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.</p>
<p>§ 37 Bürgerfragestunde</p> <p>(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die</p>	<p>§ 37 Bürgerfragestunde</p> <p>(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die</p>

<p>von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.</p> <p>(4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.</p> <p>Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.</p>	<p>von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.</p> <p>(4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.</p> <p>Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.</p>
<p>§ 38 Aktuelle Stunde</p> <p>(1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor.</p> <p>(3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin bzw. der Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin bzw. als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit zur Äußerung.</p> <p>(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.</p>	<p>§ 38 Aktuelle Stunde</p> <p>(1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor.</p> <p>(3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin oder der Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin oder als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit zur Äußerung.</p> <p>(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.</p>
<p>§ 39 Beendigung der Sitzung</p> <p>(1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.</p> <p>(2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.</p>	<p>§ 39 Beendigung der Sitzung</p> <p>(1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.</p> <p>(2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.</p>

V. Sitzungsniederschrift	V. Sitzungsniederschrift
<p>§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung</p> <p>(1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.</p> <p>(2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der bzw. dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.</p> <p>(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die bzw. den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.</p> <p>(5) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder.</p> <p>(6) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.</p>	<p>§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung</p> <p>(1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.</p> <p>(2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der bzw. dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.</p> <p>(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiter/innen des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die bzw. den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.</p> <p>(5) Die Stadratsmitglieder können in öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen von eigenen Redebeiträgen keine Tonaufnahmen fertigen. Die Aufnahme muss vorher bei der Sitzungsleitung angezeigt werden. Die Aufzeichnung darf veröffentlicht werden.</p> <p>(6) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Rednerinnen und Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder.</p> <p>(7) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.</p>
<p>§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>(1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.</p> <p>(2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.</p>	<p>§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>(1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.</p> <p>(2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.</p>

<p>(3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.</p> <p>(4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.</p>	<p>(3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.</p> <p>(4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.</p>
<p>C Schlussbestimmungen</p>	<p>C Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>
<p>§ 43 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt ab 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.11.2008 außer Kraft. (Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2014)</p>	<p>§ 43 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt ab 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.09.2014 außer Kraft. (Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 28.10.2020)</p>
<p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten“ (StR-Beschluss vom 27.11.2014) 2. Vergaben: Übersicht 3. Liste der Aufsichtsgremien usw. <p>Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.</p>	<p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten“ (StR-Beschluss vom 28.10.2020) 2. Vergaben: Übersicht 3. Liste der Aufsichtsgremien usw. <p>Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.</p>

Anlage

Anlage 1 Stand: 06.02.2018					Anlage 1 Stand: 28.10.2020				
1. Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse vom 22.02.2018 (Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO) 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht					1. Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse (Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO) 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht				
1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO					1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO				
Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisation	Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisation
Beamtinnen/Beamte <ul style="list-style-type: none"> Einstellungen/Ernennungen Beförderungen Abordnungen/Versetzungen zu/von einem anderen Dienstherren Beendigung von Beamtenverhältnissen Ruhestand 	Ab A 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A13 (QE 4)	Beamtinnen/Beamte <ul style="list-style-type: none"> Einstellungen/Ernennungen Beförderungen Abordnungen/Versetzungen zu/von einem anderen Dienstherren Zuweisungen (§123a BRRG) Beendigung von Beamtenverhältnissen Versetzungen in den Ruhestand, Reaktivierung 	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A13 (QE 4)
Beschäftigte nach dem TVöD <ul style="list-style-type: none"> Einstellungen (befristet + unbefristet) Höhergruppierungen Versetzungen Abordnungen 	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG12 Bis S 18*	Beschäftigte nach dem TVöD <ul style="list-style-type: none"> Einstellungen (befristet + unbefristet) Höhergruppierungen Versetzungen Abordnungen Zuweisungen Personalgestellungen 	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG12 Bis S 18*
Kündigungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*	Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*

Anlage

2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.					2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.				
Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- u. Organisationsamt	Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- u. Organisationsamt
Genehmigung von <ul style="list-style-type: none"> Arbeitszeitänderungen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Beamten- und Tarifrecht Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten tarifliche Eingruppierungen 		Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen MzK im HFPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*	Genehmigung von <ul style="list-style-type: none"> Arbeitszeitänderungen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Beamten- und Tarifrecht Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten tarifliche Eingruppierungen 		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.					Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.				
Berufung in das Beamtenverhältnis <ul style="list-style-type: none"> auf Widerruf auf Probe (§ 4 Beamtenstatutgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG) 			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE)	Berufung in das Beamtenverhältnis <ul style="list-style-type: none"> auf Widerruf auf Probe (§ 4 Beamtenstatutgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG) 			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE)
<ul style="list-style-type: none"> Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich 	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE) Bis EG 12 Bis S 18	<ul style="list-style-type: none"> Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich 	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE) Bis EG 12 Bis S 18
					Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten 	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schul-			Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*

Anlage

Aussage- genehmigungen				Alle	• Anerkennung ruhegehalts- fähiger Dienstzeiten		leitungen			
Rechtsbehelfe in Personalangelegen- heiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ- Beihilfe- Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.				Aussage- genehmigungen		MzK im HFPA			Alle
Rechtsbehelfe Wohnungsfürsorgemitt- elangelegenheiten; soweit gesetzlich vorgesehen	Die für Amt 23 zuständige Referatsleitung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen.				Rechtsbehelfe in Personalangelegen- heiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ- Beihilfe- Angelegenheiten					Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.
					Rechtsbehelfe Wohnungsfürsorgemitt- elangelegenheiten; soweit gesetzlich vorgesehen					Die für Amt 23 zuständige Referatsleitung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen.
Personalangelegen- heiten	Stadtrat	Oberbürger- meister	Personal- referat	Personal- Organisati- onsamt	Personalangelegen- heiten	Stadtrat	Oberbürger- meister	Personal- referat	Personal- Organisati- onsamt	Personal- und Organisationsamt
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitung en		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18	Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werk- leitungen und Schul- leitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18	
Abmahnungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitung en MzK	Ab EG 15	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18	Abmahnungen		EG 15 sowie Amts-, weitere Werk- leitungen und Schul- leitungen	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18	
Einleitung Disziplinarverfahren	Ab A 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung	Ab A 15	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)	Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werk- leitungen und Schul- leitungen	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)	
							MzK Stadtrat			

Anlage

	und Schulleitungen MzK									
Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.	Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.							
Verzicht auf Stellen-ausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15-Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.	Verzicht auf Stellen-ausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15-Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.							
<p>* Dies betrifft auch Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis.</p> <p>Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.</p> <p>Der Oberbürgermeister und die Personalreferentin oder der Personalreferent werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.</p> <p>In allen Personalangelegenheiten in denen die Personalreferentin oder der Personalreferent entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen</p> <p>Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referenten, Amtsleitungen, 2. bzw. weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.</p>					<p>* Dies betrifft auch Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis.</p> <p>Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.</p> <p>Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.</p> <p>In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen</p> <p>Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, 2. bzw. weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.</p>					

Vergabebefugnisse

1. Allgemeines

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
 VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 VOL = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (Leistungen = Lieferungen und Dienstleistungen)
 VOF/FL = Freiberufliche Leistungen, für die ab Erreichen der Schwellenwerte die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen Anwendung findet
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung **entsprechend** anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge dürfen im Rahmen ihres Zwecks um bis zu 20% der Vergabesumme max. jedoch bis **200.000 Euro** ohne erneuten Beschluss des Stadtrats oder Ausschusses erweitert werden. Dieser Rahmen kann um jeweils weitere 20% der ursprünglichen Vergabesumme max. jedoch um **200.000 Euro** erweitert werden. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Dasselbe gilt für ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.

2. Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF/FL
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	120.000 €
Fachausschuss bis einschl.	600.000 €	600.000 €	über 120.000 €
Stadtrat über	600.000 €	600.000 €	entfällt

Vergabebefugnisse

1. Allgemeines

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
 VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen); ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
 FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung **entsprechend** anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als **240.000 Euro** erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr 20 %, bzw. um mehr als **240.000 Euro** erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. **240.000 Euro** erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

2. Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einschl.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

3. Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.13

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF/FL
Abteilungsleitung bis einschl.	7.000 €	3.500 €	3.500 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über kein Stadtrat	250.000 €	250.000 €	250.000 €

4. Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 14.11.01

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF/FL
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über kein Stadtrat	200.000 €	200.000 €	200.000 €

5. Für sonstige Vergaben

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF/FL
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	15.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000 €	30.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	60.000 €	30.000 €
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €

3. Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.13

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

4. Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 14.11.01

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

5. Die Vergabebefugnis des **Amtes 61**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €

6. Für sonstige Vergaben

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	30.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000 €	60.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	60.000 €	60.000 €
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/016/2020

Zwischenbericht des Amtes 52 - Budget und Arbeitsprogramm 2020 - Stand 31.07.2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	29.09.2020	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	29.09.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2020 – Stand: 31.07.2020 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2020“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

entfällt

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2020 – Stand 31.07.2020 – des Amtes 52

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 29.09.2020

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2020 – Stand: 31.07.2020 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 29.09.2020

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2020 – Stand: 31.07.2020 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Amt:

52

Bezeichnung:

Amt für Sport und Gesundheitsförderung

1. Budgetabrechnung 2019 (Vorjahr)

Hat das Budget 2019 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

	Euro
--	------

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

	Euro
--	------

2. Budget und Arbeitsprogramm 2020

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

	Euro
--	------

600.000,00	Euro
------------	------

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Coronabedingte Mindereinnahmen bei Bädern (aktuell -338.000 €) und den Sporthallen (aktuell -66.000 €)

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

600.000,00	Euro
------------	------

3.2.2 Gegenfinanzierung:

Nicht möglich

---	Euro
-----	------

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Nicht möglich

Erwartete Einsparung

	Euro
--	------

3.3-2

Erwartete Einsparung

	Euro
--	------

3.3.3

Erwartete Einsparung

	Euro
--	------

3.3.4

Erwartete Einsparung

	Euro
--	------

3.3.5

Erwartete Einsparung

Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1 *Coronabedingte Ausfälle von Sportveranstaltungen wie z. B. die Rädli und das Sportfest, sowie geschlossene Großsporthallen*

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Siehe 4.1.1

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Datum: 31.07.2020

Bearbeitet von: Herrn Klement

Amt: 52

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
23/005/2020

Festanschluss von Wasser, Strom und Abwasser auf dem Festplatz Tennenlohe hier: Antrag des Oberbürgermeisters - Ortsbeirat Tennenlohe (Antrag Nr. 006/2020)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Entwässerungsbetrieb

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
Der Antrag des Oberbürgermeisters – Ortsbeirat Tennenlohe ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Ausgangslage

Die Fläche mit der Flurnummer 122/2 Gemarkung Tennenlohe, entlang der Sebastianstraße wird in „normalen“ Zeiten jährlich Mitte August für ca. zwei Wochen als Festplatz für die Tennenloher Kirchweih genutzt. Die Fläche ist während des restlichen Jahres an die Tennenloher Schützengemeinschaft verpachtet und wird als Schießanlage genutzt.

Aktuell befinden sich an der nördlichen Grundstücksgrenze ein temporär nutzbarer Wasser- und Stromanschluss. Diese Anschlüsse werden ausschließlich für die Kirchweih in Betrieb genommen. Ein zusätzlicher vorübergehender Stromanschluss wird zur Kirchweih auf der gegenüberliegenden Seite der Sebastianstraße für ein weiteres Schaustellergeschäft installiert.

Die entstehenden Abwässer der Schaustellerbetriebe und des Festzeltes werden mittels mobiler Abwasserpumpen oder mit Eimern in das städtische Kanalnetz eingeleitet. Das Abwasser der Toilettenanlage kann – da sie direkt auf der Sebastianstraße steht – direkt in den bestehenden Abwasserkanal eingeleitet werden.

Die Beauftragung und Abrechnung des (Trink-)Wasseranschlusses bzw. des Wasserverbrauches erfolgt über das Liegenschaftsamt, genauso wie die Abrechnung der anfallenden Kanalbenutzungsgebühren.

Die Beauftragung und Abrechnung der Stromanschlüsse bzw. des Stromverbrauches erfolgen direkt über die teilnehmenden Schausteller. Verwaltet werden die Stromschränke durch das Tiefbauamt.

Bedarfsfeststellung Strom

Der Wunsch nach einem dauerhaften bzw. zu jeder Zeit nutzbaren Stromanschluss würde bedeuten, dass der momentan genutzte Kabelverteilerschrank für eine Benutzung durch Laien ertüchtigt werden müsste. Das bedeutet zum Beispiel die Einrichtung einer Zählvorrichtung und die Sicherung der Kabel und Anschlüsse. Damit würden dann auch umfangreichere finanzielle Aufwendungen einhergehen. Für die Belange der Tennenloher Kirchweih ist die derzeitige Kapazität und Qualität der Stromanschlüsse jedoch ausreichend. Ein zwingender Bedarf zur Umrüstung und Ertüchtigung wird deshalb nicht gesehen.

Bedarfsfeststellung Wasser

Wenn der gewünschte dauerhafte Wasseranschluss ganzjährig genutzt werden soll - also auch in der Frostperiode - ist mit größeren und somit kostenintensiveren Baumaßnahmen zu rechnen.

Hierüber gibt der Antrag keine Auskunft.

Allerdings ist grundsätzlich anzumerken, dass ein nicht dauerhaft und regelmäßig genutzter Wasseranschluss, egal in welcher Ausführung, die Gefahr der Verkeimung in sich trägt. Für ganzjährige Trinkwasserqualität, müsste der Wasseranschluss ständig genutzt werden. Alternativ dazu wären auch regelmäßige Spülungen denkbar. Kann eine regelmäßige Nutzung oder Spülung nicht gewährleistet werden, müsste vor jeder Entnahme eine Beprobung durch die Erlanger Stadtwerke erfolgen. Ansonsten kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesundheitsgefährdende Keime beim Trinken oder bei der Zubereitung von Speisen aufgenommen werden. Die Untersuchung auf Trinkwasserqualität stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar. Eine große Ersparnis ist deshalb in einem solchen Fall nicht zu erwarten.

Der derzeitige Wasseranschluss ist aus Sicht des Liegenschaftsamtes für den Kirchweihbetrieb ausreichend.

Bedarfsfeststellung Entwässerung

Der Bedarf nach einer Anbindung an die städtische Entwässerungseinrichtung besteht auch für den Kirchweihbetrieb, insbesondere für die Gastronomie im Festzelt. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2018 bereits geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ein Anschluss verhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Die grobe Kostenschätzung belief sich im Jahr 2019 auf rund 25.000,- €.

Aufgrund der hohen Kosten wurde damals von der Ausführung der nötigen Arbeiten Abstand genommen.

Auch aus heutiger Sicht steht der erwartete Nutzen in keinem vertretbaren Verhältnis zu den prognostizierten Kosten.

Ohne eine geeignete Abwasserableitung ist auch eine feste WC-Anlage nicht realisierbar. Um aber trotzdem auch auf die Bedürfnisse von (Geh-)Behinderten einzugehen, wird für diese Personengruppe zukünftig eine behindertengerechte und barrierefreie mobile WC-Kabine („Dixi-Toilette“) aufgestellt.

Ausblick

Die Trassenführung der StUB ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt. Nach dem derzeitigen Planungsstand könnte auch der Festplatz der Kirchweih Tennenlohe tangiert sein. Die weiteren Entwicklungen diesbezüglich werden zeigen, ob der Platz auch weiterhin im gewohnten Umfang für die Kirchweih vollständig genutzt werden kann.

Möglichweise ist auch eine parallele Nutzung denkbar. In einem solchen Fall wären bei der Ertüchtigung der Fläche und den Umbaumaßnahmen für die StUB, auch Synergieeffekte bei der Erweiterung der Infrastruktur für die Zwecke der Kirchweih zu beachten.

Fazit

Um dem Antrag gerecht zu werden, sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Diese stehen aus Sicht der Verwaltung nicht in Relation zum erwarteten Nutzen. Die Infrastruktureinrichtungen sind für die Kirchweihnutzung ausreichend vorhanden. Das Defizit bei der Begehbarkeit von Toiletten für eingeschränkte Personen wird ausgeglichen.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 233090/57331080/523112 (mobile Toilettenkabine)
- sind nicht vorhanden

Anlage: Antrag des Oberbürgermeisters – Ortsbeirat Tennenlohe (Antrag Nr. 006/2020)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	13.01.2020
Antragsnr.:	006/2020
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	II/23
mit Referat:	

OBM/13-2/PS007, T. 23

Erlangen, im November 2019

**Anträge an die Stadtratsgremien;
Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters;
3. Sitzung des Ortsbeirates Tennenlohe**

- I. Gemäß §2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte können in allen den Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Anträge gestellt werden. Die Anträge der Ortsbeiräte können als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Beirats vorliegt.

Anbei folgender Antrag des Ortsbeirates Tennenlohe, der als Antrag des Oberbürgermeisters in ein entsprechendes Stadtratsgremium eingebracht werden soll:

Antrag TOP 3 der Niederschrift

Festanschluss von Wasser, Strom und Abwasser auf dem Festplatz Tennenlohe

Auf dem Festplatz Tennenlohe ist ein Anschluss für Strom und Wasser vorhanden, der jeweils zur Kärwazzeit jährlich wieder neu eingerichtet und von den Stadtwerken abgenommen werden muss. Ein Kanalanschluss ist nicht vorhanden. Der Toilettenwagen muss jeweils auf der Sebastiaustraße aufgestellt und die Abwässer in den dortigen Kanal eingeleitet werden.

Der Weg zum Toilettenwagen führt am Rand des Kärwaplaces durch eine Absenkung wieder hoch auf das Straßenniveau und von dort über einige Treppenstufen in den Toilettenwagen. Für gehbehinderte Personen ist dieser Weg sehr beschwerlich, für Rollstuhlfahrer / innen unmöglich zu bewältigen.

Auf Bitte des Vereins Kärwaburschen und –madli Tennenlohe beantragt der Ortsbeirat, der das Anliegen voll und ganz unterstützt, daher,

1. dass die Stadtverwaltung als Grundstücksbesitzer die Stadtwerke beauftragt, auf dem Festplatz Tennenlohe einen dauerhaften Anschluss für Wasser und Strom einzurichten, der geeignet ist, ohne große Vorbereitungen kurzfristig unter Beachtung der einschlägigen noch festzulegenden Regeln von den dazu Bevollmächtigten und damit Verantwortlichen in Betrieb genommen zu werden.
Damit würde der jährlich einzurichtende ad-hoc-Anschluss sowie die betreffenden zu entrichteten Gebühren entfallen.
2. dass die Stadtverwaltung als Grundstücksbesitzer entsprechende Maßnahmen ergreift, damit ein Kanalanschluss auf dem Festplatz hergestellt wird, damit zur Kärwazzeit eine mobile Toilettenanlage auf dem Festplatz selbst installiert werden kann, der es ermöglicht, dass auch ältere und insbesondere gehbehinderte Personen ohne Schwierigkeiten die Toilettenanlage nutzen können. Es wäre auch zu überlegen, ob mittel- oder längerfristig eine dauerhafte Toilettenanlage installiert werden könnte.

Beschluss des OBR Tennenlohe am 14.11.2019 mit 7 gegen 0 Stimmen einstimmig.

- II. Kopie <13-2/RB> mit Aufnahme in die Antragsliste

i.A.
Behringer

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:
II/WA/004/2020

Städtischer Zuschuss 2021 für den Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. und für den City-Management Erlangen e.V.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ETM/CM

I. Antrag

1. Der Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. (ETM) erhält 2021 zur Erfüllung seiner Aufgaben einen städtischen Zuschuss in Höhe von 703.000 €.
2. Der City-Management Erlangen e.V. erhält 2021 zur Förderung und Betreuung der Innen-/Altstadt Zuschüsse in Höhe von 71.000 € und 77.000 €.
3. Alternative A: Für eine Markt- und Potenzialstudie zur Machbarkeit für eine Multifunktionshalle am Großparkplatz ist der Zuschuss um weitere 25.000 € zu erhöhen. Die Mittel sind für den Haushalt 2021 nachzumelden.
4. Alternative B: Es wird keine Markt- und Potenzialanalyse in Auftrag gegeben.

II. Begründung

Im Haushaltsentwurf der Verwaltung ist bisher auf Seite 296 bei Amt 20 ein städtischer Zuschuss an den ETM in Höhe von 703.000 € vorgesehen.

Der Zuschuss verteilt sich auf folgende Einzelpositionen:

Personal-, Betriebs- und Sachkosten	626.000 €
Marketingmaßnahmen	35.000 €
Betriebskosten Goethestraße einschl. Miete	25.000 €
Tagungswesen ETB	10.000 €
Weihnachtsbäume	7.000 €
Summe	703.000 €

Zuschuss „Quartiersmanagement/Förderung Altstadt“:

Förderverein Altstadtforum	30.000 €
<u>Maßnahmen Erlanger Altstadt</u>	<u>41.000 €</u>
Summe	71.000 €

Zuschuss „Förderung Innenstadt“:

Betreuungstätigkeit Innenstadt	55.000 €
<u>Weihnachtsbeleuchtung Bohlenplatz</u>	<u>22.000 €</u>
Summe	77.000 €

Analyse für den Veranstaltungsstandort 25.000 €

Mit Antrag vom 17.02.2020 hatte die FDP-Fraktion eine Machbarkeitsstudie mit Marktanalyse für eine Multifunktionshalle auf dem Großparkplatz beauftragt. Der Antrag wurde am 18.02.2020 mit 12:2 Stimmen beschlossen. Im März hat die Geschäftsführung des ETM und das Wirtschaftsreferat mit einem potentiellen Anbieter und Beratungsbüro hierzu ein Gespräch geführt. Bisher wurde kein Aufträge erteilt; zum einen wegen fehlender Mittel, zum anderen hat Corona auch an dieser Stelle viel verändert.

Wenn der politische Wunsch nach dieser Studie immer noch besteht, müssten dem ETM 25.000 € zusätzlich als Zuschuss zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Mittel wären im Haushalt 2021 noch einzustellen.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Vorabdotierungsnummern: 20.511A, 20.511CM, 20.575C
- sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/011/2020

Mittelbereitstellung für Städtische Unterstützung zum Weiterbetrieb der Heinrich-Lades-Halle in Pandemie-Zeiten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

gez. Beugel 13.10.2020
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

	Kostenstelle 200090 Allgem. KST Amt 20 (Stadtkämmerei)	Produkt 57320080 Leistungen für verpachte- te Säle (MWST-pfl.)	100.000 € für Sachkonto 531701 Zuschüsse an private Unternehmen (lfd. Zwe- cke)
--	--	--	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Ge- meindesteuern	in Höhe von Produkt 11130010 Finanzanagement	100.000 € bei Sachkonto 559201 Verzinsung von Steuer- nachzahlungen (Gew.st.- guth.)
--	--	--	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfü- gung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	-- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) 100.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig am 01.11.2020

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. – 4. Sachbericht

Es wird auf die Beschlussvorlage BTM/010/2020 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/020/2020

Mittelbereitstellung für die Errichtung eines temporären Pop-Up-Radweges am Kosbacher Damm sowie für den Einbau eines schadstoffmindernden Belages bei Fahrbahndeckenerneuerungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.10.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt / ~~nicht erteilt!~~

gez. Beugel, 01.10.2020
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

	Kostenstelle 660290 Allgem. KST Abt. Betrieb/ Unterhalt Straßen	Produkt 54121010 Baulicher Unterhalt von Straßen	135.000 € für Sachkonto 522102 Unterhalt des Infrastruk- turvermögens
--	---	--	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

	Kostenstelle 610090 Allgem. KST Amt 61 (Amt f. Stadtentwicklung u. - planung)	in Höhe von Produkt 54710010 Leistungen für ÖPNV	65.000 € bei Sachkonto 017502 Zugä. Immat VG aus gel. Zuwend - verb. Unter- nehmen
	Kostenstelle 201090 Allgem.KSt Abt. Haushalt	und in Höhe von Produkt 61211010 Kredite, Darlehen, Schul- dendienst, v. Dritten gew. Schuldendiensthilfen	70.000 € bei Sachkonto 551701 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0,00 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0,00 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0,00 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0,00 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	135.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2020

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung rd. 2.700.000 €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltung wurde mit Beschluss UVPA vom 21.07.2020 beauftragt, kurzfristig einen temporären Pop-Up-Radweg am Kosbacher Damm zwischen Möhrendorfer Straße und Odenwaldallee zu errichten. Die Kosten für eine 6-wöchige Dauer wurden auf ca. 45.000 Euro geschätzt.

Die Umsetzung erfolgte vom 03. August bis 09. Oktober 2020. Die Auftragssumme für die 10-wöchige Dauer beträgt rd. 65.000 Euro.

Das Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2020 wurde im BWA am 11.02.2020 beschlossen. Als Pilotversuch wurde bei der Fahrbahn in der Gebbertstraße ein neuartiger photokatalytischer HighTech-Asphaltbelag zur Reduzierung der Stickoxide eingebaut, vgl. MzK StR am 23.04.2020. Im Anschluss wurde entschieden, auch bei weiteren Projekten des Deckenerneuerungsprogramms (Nägelsbachstraße und Luitpoldstraße) diesen schadstoffmindernden Belag einzubauen. Die Auftragssumme beträgt insgesamt rd. 70.000 Euro.

Beide Projekte wurden im Rahmen der Klimaschutz-Maßnahmen der Stadt Erlangen kurzfristig geplant. In der Budgetkalkulation des Tiefbauamts sind sie nicht berücksichtigt.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mittel in Höhe von 65.000 € für den Pop-Up-Radweg am Kosbacher Damm werden aus Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbundes (IP-Nr. 547.870 bei Amt 61) gedeckt. Diese Mittel stehen u.a. für die Förderung des Radverkehrs zur Verfügung. Für den Einbau eines schadstoffmindernden Belages in der Gebbertstraße erfolgt die Deckung in Höhe von 70.000 € aus dem allgemeinen Haushalt.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/502

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Amt für Soziales, Arbeit und
Wohnen

Vorlagennummer:
30/006/2020

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	23.09.2020	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	23.09.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 08.09.2020 – Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Benutzungsgebühren für die Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) entsprechen. Die aktuellen Gebührensätze werden jeweils jährlich zum 1. Juli eines Gebührenjahres durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration bekanntgegeben.

Bisher enthält die städtische Gebührensatzung den **zahlenmäßigen Betrag** der monatlichen Benutzungsgebühr. Die Satzung muss daher, sobald die jährlichen Gebührensätze durch das Ministerium bekanntgemacht werden, auch jährlich geändert werden. Um dies in Zukunft zu vermeiden, soll in der Gebührensatzung der zahlenmäßige Betrag durch einen Verweis auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums ersetzt werden, so dass durch diesen dynamischen Verweis eine jeweilige Satzungsänderung nicht mehr erforderlich ist, sondern die aktuellen Gebührensätze direkt gelten.

§ 3 der Satzung soll daher in Abs. 1 Satz 2 dahingehend geändert werden, dass sich die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr entsprechend § 23 Abs. 2 DVAsyl für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration ergibt.

Da in 2020 das Ministerium die zunächst bekannt gemachten Gebührensätze durch eine neue Bekanntmachung noch einmal korrigiert hat, die Stadt aber bei ihrer Änderungssatzung (Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020) die zuerst bekanntgemachten Gebührensätze zugrunde gelegt hat, soll die jetzt vorliegende Änderungssatzung rückwirkend in Kraft treten. Dies ist auch möglich, da die vom Ministerium korrigierten Beträge niedriger sind und daher kein Eingriff in die Rechte der Gebührenzahler vorliegt, sondern von Vorteil ist.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Anlage: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte vom 08.09.2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 23.09.2020

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 08.09.2020 – Anlage) wird beschlossen.

mit 9 Anwesend 9 Stimmen

Stadtrat Agha
Vorsitzender

Götz
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 23.09.2020

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 08.09.2020 – Anlage) wird beschlossen.

mit 4 Anwesend 4 Stimmen

Stadtrat Agha
Vorsitzender

Götz
Schriftführerin

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr ergibt sich entsprechend § 23 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.“

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Vorlagennummer:
30/008/2020

Neuerlass der Feldgeschworenengebührenordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.10.2020	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.10.2020	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 23.09.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Das kommunale Ehrenamt des/der Feldgeschworenen hat in den fränkischen Landesteilen Bayerns eine lange Tradition. Die Mitwirkung angesehener Gemeindebürger*innen bei der Sicherung der Grundstücksgrenzen ist ein Beispiel für funktionierende bürgernahe Verwaltung. Die Feldgeschworenen beziehen kein Gehalt, sie erhalten aber für ihre Tätigkeit Gebühren, deren Höhe sich nach einer von den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zu erlassenden Gebührenordnung richtet. Den Feldgeschworenen entsteht durch den Einsatz ein Zeit- und Sachaufwand und ggf. ein Verdienstaufschlag, der angemessen entschädigt werden soll.

Der Obmann der Feldgeschworenen der Stadt Erlangen regt nach 9 Jahren eine Erhöhung der Gebühr an. In diesem Zuge soll der Satzungstext der Gebührenordnung neu gefasst werden, um Details der Gebührenabrechnung klarer zu regeln. Dies sind im Wesentlichen Angaben zum Anlass der Gebührenerhebung, zur Gebührenberechnung und Nachweisführung, zum Abrechnungsverfahren sowie eine Regelung zu Aufwendungen für Material und den Maschineneinsatz. Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Stadt Erlangen trat zum 15.04.2011 in Kraft mit einer Anpassung der Gebühren pro Stunde von 10,00 € auf 12,00 €.

Ein aktueller Vergleich der Feldgeschworenengebühren mit den anderen kreisfreien Städten der Metropolregion ergibt, dass sich die Gebühren innerhalb einer Spanne von 12,00 €/h bis 15,00 €/h bewegen: Fürth und Erlangen 12,00 € (seit 2010 bzw. 2011), Nürnberg 14,00 € (seit 2014) sowie Schwabach 15,00 € (seit 2016).

Die Verwaltung hält daher eine Erhöhung der Feldgeschworenengebühr in Erlangen auf 14,00 €/h für angemessen.

Die Abrechnung der Feldgeschworenengebühren mit den kostenpflichtigen Gebührenschuldern (Antragsteller der Vermessung beim ADBV) erfolgt seit 2 Jahren zunehmend durch die Verwaltung. Den Feldgeschworenen ist es freigestellt, direkt mit dem Kostenschuldner/der Kostenschuldnerin abzurechnen oder über die zuständige Gemeinde abrechnen zu lassen. Von der zuletzt genannten Möglichkeit machen die Feldgeschworenen immer öfter Gebrauch.

Neu im Satzungstext sind auch die Festlegungen zur Erstattung von Aufwendungen für Material und Maschineneinsatz im Rahmen der Verrichtung des Dienstgeschäfts der Feldgeschworenen. Zwar konnten die Feldgeschworenen im Zuge der Abrechnung ihre Auslagen für das Abmarkungsmaterial bisher bereits abrechnen, in vielen Gemeinden und Städten gibt es hierzu inzwischen aber in den jeweiligen Satzungen genauere Angaben und Regelungen. Dies soll nun mit dem neuen § 6 auch in Erlangen festgelegt werden. Insbesondere der bei größeren Abmarkungsgeschäften und bei schwierigen Bodenverhältnissen erforderliche Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen, eigenen Kfz und anderen Geräten soll hier Berücksichtigung in der Abrechnung des Feldgeschworenenaufwandes finden. Die Betriebsstundensätze (siehe § 6 Abs. 4 und 5) sind dabei den Angaben von örtlichen Maschinenringen entnommen.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Anlagen:

1. Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 23.09.2020)
2. Synopse Gebührenordnung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen

Aufgrund von Art. 19 des Bayerischen Abmarkungsgesetzes (AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Jeder/jede bei Abmarkungsgeschäften und bei Grenzbegehungen zugezogene Feldgeschworene erhält für seine/ihre Tätigkeiten (Dienstverrichtungen) Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Die Gebührenschild entsteht mit Abschluss der Dienstverrichtung.
- (2) Der Gebührenanspruch besteht auch, wenn die Feldgeschworenen erschienen sind, das Dienstgeschäft aber aus Gründen, die der Gebührenschildner/die Gebührenschildnerin zu vertreten hat, unterbleibt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für jede Stunde 14,00 €. Abrechnungseinheit ist jede angefangene halbe Stunde (30 Min.).
- (2) Mit der Gebühr sind alle von den Feldgeschworenen zur Verrichtung des Abmarkungsgeschäfts auszuführenden Dienstverrichtungen abgegolten.

§ 3 Gebührenschildner/Gebührenschildnerin

- (1) Schildner/Schildnerin der Gebühren und Aufwendungen ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen trägt die Gebühr die Gemeinde.

§ 4 Gebührenberechnung und Nachweis

- (1) Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von Ihrer Wohnung berechnet, einschließlich der Wegezeit zur und von der Dienstverrichtung.
- (2) Die Feldgeschworenen haben zum Nachweis der Dienstverrichtung eigene Aufzeichnungen (Tag und Zeitdauer der Tätigkeit, Nebenkosten für Material- und Geräteeinsatz, Angaben zum Gebührenschildner/zur Gebührenschildnerin) zu führen, die 3 Jahre lang aufzubewahren sind.

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Feldgeschworenengebühr wird nach Abschluss der Dienstverrichtung abgerechnet. Falls die Tätigkeit nicht vorgenommen werden konnte (§ 1 Abs. 2), erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung.
- (2) In der Regel werden die Gebühren nach Vorlage der Feldgeschworenenaufzeichnungen von der Stadt Erlangen eingezogen und den Feldgeschworenen ausgezahlt. Als Abrechnungsgrundlage dienen die Nachweise nach § 4 Abs. 2. Die Gebührenabrechnung mit dem Schildner/der Schildnerin kann auch durch die Feldgeschworenen selbst erfolgen.

- (3) Erforderliche Maßnahmen der Vollstreckung erfolgen nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften.

§ 6 Aufwendungen für Material und Maschineneinsatz

- (1) Den Feldgeschworenen werden zusätzlich die Aufwendungen für das beigebrachte Material zur Abmarkung (Kennzeichnung und Sicherung der Grenzpunkte) erstattet. Der Obmann/die Obfrau der Feldgeschworenen führt dazu eine Materialkostenliste, die auf Verlangen eingesehen werden kann.
- (2) Der erforderliche Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und technischem Gerät wird zusätzlich erstattet. Es werden nur die nachzuweisenden reinen Betriebsstunden abgerechnet. Abrechnungseinheit ist jede angefangene Viertelstunde (15 Min.).
- (3) Ein voraussichtlicher Maschineneinsatz von mehr als 5 Betriebsstunden ist vor der Dienstverrichtung mit dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin abzuklären.
- (4) Die Vergütung des notwendigen Einsatzes von landwirtschaftlichen Zugmaschinen für den Material- und Gerätetransport erfolgt pro Betriebsstunde mit 12,00 €.
- (5) Die Vergütung des notwendigen Einsatzes von technischem Gerät (z.B. Erdbohrer) erfolgt pro Betriebsstunde mit 9,00 €.
- (6) Wird für den Material- und Gerätetransport ein eigenes Kfz eingesetzt, so werden gemäß Bayerischem Reisekostengesetz 0,35 € je gefahrenen Kilometer vergütet. Für die Mitnahme werden 0,02 € je gefahrenen Kilometer und je weiterem/weiterer Feldgeschworenen abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen vom 24. Juni 1964 i.d.F. vom 06. April 2011 (Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 1964 und Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 14. April 2011) außer Kraft.

Synoptische Darstellung
Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

98

Alte Fassung	Neufassung
<p>GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FELDGESCHWORENEN DER STADT ERLANGEN</p>	<p>GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FELDGESCHWORENEN DER STADT ERLANGEN</p>
<p>§ 1</p> <p>Die bei Abmarkungsgeschäften und bei Grenzbegehungen zugezogenen Feldgeschworenen erhalten für jede angefangene Stunde ihrer Dienstgeschäfte eine Gebühr von 12,-- €.</p> <p>Durch diese Vergütung sind alle von den Feldgeschworenen auszuführenden Arbeiten abgegolten.</p> <p>§ 3</p> <p>Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch, wenn die Feldgeschworenen erschienen sind, das Dienstgeschäft aber aus Verschulden des Kostenpflichtigen nicht ausgeführt werden kann.</p>	<p>§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>(1) Jeder/jede Die bei Abmarkungsgeschäften und bei Grenzbegehungen zugezogenen Feldgeschworenen erhalten erhält für seine/ihre Tätigkeiten (Dienstverrichtungen) Gebühren nach dieser Gebührenordnung. jede angefangene Stunde ihrer Dienstgeschäfte eine Gebühr von 12,-- €. Die Gebührensuld entsteht mit Abschluss der Dienstverrichtung.</p> <p>Durch diese Vergütung sind alle von den Feldgeschworenen auszuführenden Arbeiten abgegolten.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Entschädigung Gebührenanspruch besteht auch, wenn die Feldgeschworenen erschienen sind, das Dienstgeschäft aber aus Verschulden des Kostenpflichtigen Gründen, die der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin zu vertreten hat, unterbleibt.</p>
	<p>§ 2 Gebührenhöhe</p> <p>In die Dauer der Dienstverrichtungen ist die Zeit für den Hin- und Rückweg zur Abmarkung einzurechnen.</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für jede Stunde 14,00 €. Abrechnungseinheit ist jede angefangene halbe Stunde (30 Min.).</p>

	<p>(2) Mit der Gebühr sind alle von den Feldgeschworenen zur Verrichtung des Abmarkungsgeschäfts auszuführenden Dienstverrichtungen abgegolten.</p>
	<p>§ 3 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin Schuldner/Schuldnerin der Gebühren und Aufwendungen ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen trägt die Gebühr die Gemeinde.</p>
<p>§ 2 In die Dauer der Dienstverrichtungen ist die Zeit für den Hin- und Rückweg zur Abmarkung einzurechnen.</p>	<p>§ 4 Gebührenberechnung und Nachweis (1) Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von Ihrer Wohnung berechnet, inklusive der Wegezeit zur und von der Dienstverrichtung. (2) Die Feldgeschworenen haben zum Nachweis der Dienstverrichtung eigene Aufzeichnungen (Tag und Zeitdauer der Tätigkeit, Nebenkosten für Material- und Geräteeinsatz, Angaben zum Gebührenschuldner/zur Gebührenschuldnerin) zu führen, die 3 Jahre lang aufzubewahren sind.</p>
	<p>§ 5 Abrechnungsverfahren (1) Die Feldgeschworenengebühr wird nach Abschluss der Dienstverrichtung abgerechnet. Falls die Tätigkeit nicht vorgenommen werden konnte (§ 1 Abs.2), erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung. (2) In der Regel werden die Gebühren nach Vorlage der Feldgeschworenenaufzeichnungen von der Stadt Erlangen eingezogen und den Feldgeschworenen ausgezahlt. Als Abrechnungsgrundlage dienen die Nachweise nach § 4 Abs.2. Die</p>

	<p>Gebührenabrechnung mit dem Schuldner/der Schuldnerin kann auch durch die Feldgeschworenen selbst erfolgen.</p> <p>(3) Erforderliche Maßnahmen der Vollstreckung erfolgen nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften.</p>
	<p>§ 6 Aufwendungen für Material und Maschineneinsatz</p> <p>(1) Den Feldgeschworenen werden zusätzlich die Aufwendungen für das beigebrachte Material zur Abmarkung (Kennzeichnung und Sicherung der Grenzpunkte) erstattet. Der Obmann/die Obfrau der Feldgeschworenen führt dazu eine Materialkostenliste, die auf Verlangen eingesehen werden kann.</p> <p>(2) Der erforderliche Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und technischem Gerät wird zusätzlich erstattet. Es werden nur die nachzuweisenden reinen Betriebsstunden abgerechnet. Abrechnungseinheit ist jede angefangene Viertelstunde (15 Min.).</p> <p>(3) Ein voraussichtlicher Maschineneinsatz von mehr als 5 Betriebsstunden ist vor der Dienstverrichtung mit dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin abzuklären.</p> <p>(4) Die Vergütung des notwendigen Einsatzes von landwirtschaftlichen Zugmaschinen für den Material- und Gerätetransport erfolgt pro Betriebsstunde mit 12,00 €.</p> <p>(5) Die Vergütung des notwendigen Einsatzes von technischem Gerät (z.B. Erdbohrer) erfolgt pro Betriebsstunde mit 9,00 €.</p> <p>(6) Wird für den Material- und Gerätetransport ein eigenes KFZ eingesetzt, so werden gemäß Bayerischem Reisekostengesetz 0,35 € je gefahrenen Kilometer vergütet. Für die Mitnahme werden 0,02 € je gefahrenen Kilometer und je weiterem/weiterer Feldgeschworenen abgerechnet.</p>

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 1.8.1964 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Erlangen vom 1.11.1961 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ~~Gebührenordnung tritt am 1.8.1964 in Kraft.~~

(2) ~~Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Erlangen vom 1.11.1961 außer Kraft.~~ Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen vom 24. Juni 1964 i.d.F. vom 06. April 2011 (Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 1964 und Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 14. April 2011) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VII/EBE

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Entwässerungsbetrieb
(EBE)

Vorlagennummer:
30/009/2020

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.10.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS; Entwurf vom 24.09.2020, vgl. Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Zum Ende des laufenden Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 sind die Gebührensätze für die Kostenträger Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NSW) für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2024 neu zu ermitteln. Aufgrund der umfangreichen Investitionen sowohl bei der Abwasserreinigung, als auch bei der Abwassersammlung wurde es notwendig, die Kostenträgerrechnung nach 6 Jahren zu erneuern und den geänderten Gegebenheiten in der Entwässerungsanlage anzupassen.

Die Nachkalkulation 2017 – 2020 sowie die erneuerte Kostenträgerrechnung und die Vorkalkulation 2021 – 2024 wurden vom Ingenieurbüro Dr. Pecher AG, Erkrath, erstellt. Grundlage hierfür sind die durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse des EBE.

Nachkalkulation:

Die vorliegende Nachkalkulation für den Zeitraum 2017 – 2020 weist für den SW-Bereich eine geringe Unterdeckung von ca. 71.700 € und für den NSW-Bereich eine deutliche Unterdeckung von ca. 1.577.000 € auf, welche gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden sollen.

Hauptursachen der Unterdeckung:

Im Zuge der Nachkalkulation zeigten sich bei den Personal- sowie Sachkosten teilweise deutliche Kostensteigerungen gegenüber den Planzahlen aus 2016. Im Wesentlichen ist die Erhöhung durch gestiegene Material- und Unterhaltskosten (Ersatzteile, Betriebsmaterial) im regulären Kläranlagen- und Kanalbetrieb um ca. 900.000 € zu nennen.

Ein weiterer Kostenblock in der Gebührenkalkulation sind die Kapitalkosten. Zur Aufstellung des Wirtschaftsplans 2017 als Basis der Vorkalkulation 2017 – 2020 war die Aktivierung einiger Maßnahmen noch nicht bzw. nicht in dieser Höhe absehbar, welche sich als Investitionen in die Abwassersammlungsanlage bzw. in Sonderbauwerke zu mehr als der Hälfte auf die NSW-Gebühren auswirkt. Im Wesentlichen sind hier zu nennen: Sanierung des Hauptsammlers, Kana-

lerneuerung (u.a. Auflassung Äußere Tennenloher Str.) sowie Kanalsanierungen. Die kalkulatorischen Kosten zulasten der NSW-Gebühren für diese Maßnahmen belaufen sich im ablaufenden Kalkulationszeitraum auf ca. 780.000 €.

Diese erheblich gestiegenen Kosten konnten auch nicht durch Gebührenmehreinnahmen kompensiert werden, indem zuletzt ca. 650.000 m² mehr an versiegelter und angeschlossener Fläche zur NSW-Gebühr herangezogen wurden, als bei der letzten Gebührenkalkulation angenommen. Im SW-Bereich konnten demgegenüber die ebenfalls erhöhten Aufwendungen durch eine deutlich höhere gebührenpflichtige Wassermenge von im Mittel zusätzlich ca. 420.000 m³ jährlich und damit fast 3,2 Mio. € im Kalkulationszeitraum fast ausgeglichen werden.

Kostenträgerrechnung:

Die erneuerte Kostenträgerrechnung zur Verteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger SW und NSW trägt u.a. den geänderten Gegebenheiten aufgrund der neuen wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage vom 18.12.2017 Rechnung. Die umfangreichen Maßnahmen der letzten Jahre im Kanalnetz tragen dazu bei, dass der Trockenwetterzufluss zur Kläranlage um ca. 22 % zurückgegangen ist, was bei gleich gebliebenem maximalen Mischwasserzufluss einen entsprechend höheren NSW-Zufluss in die Kläranlage ermöglicht. Hierdurch kann bei Starkregen mehr Regenwasser in der Kläranlage behandelt werden, welches zuvor im Kanalnetz über dezentrale Regenüberläufe in kleinere Vorfluter ausgeleitet wurde. Die hierdurch zurück gehaltene Schmutzfracht im Gesamtsystem und die Reinigungsleistung der gesamten Entwässerungsanlage konnte dadurch signifikant gesteigert werden.

In Folge dessen werden jedoch die anhand der hydraulischen Belastung zu bemessenden Bestandteile der Kläranlage (Zulaufanlagen, Rechen, Nachklärung etc.) stärker auf den Kostenträger NSW umgelegt, sodass sich hier eine deutliche Verschiebung zulasten der NSW-Gebühr ergibt.

Voraus kalkulation:

Die vorliegende Voraus kalkulation für den Zeitraum 2021 – 2024 ermittelt einen SW-Gebührensatz von **1,92 €/m³**, was eine moderate Steigerung von 0,05 €/m³ bedeutet. Diesem Wert liegt eine angenommene jährliche gebührenpflichtige SW-Menge von 6,9 Mio. m³ zugrunde, was die gestiegenen Verbrauchswerte der letzten trockenen Sommer berücksichtigt.

Der NSW-Gebührensatz wird mit **0,77 €/m²** ermittelt, was eine deutliche Steigerung um 0,38 €/m² bedeutet. Diesem Gebührensatz wurde die zuletzt veranlagte versiegelte und angeschlossene Flächensumme von 8,06 Mio. m² zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde der seitens der Stadtkämmerei für 2021 festgelegte Satz von 4,0 % übernommen.

Hauptursache des gestiegenen NSW-Gebührensatzes:

Wie oben zur Kostenträgerrechnung bereits erläutert wurde, verschieben sich die Kostenmassen aufgrund der neuen wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage vom 18.12.2017 hin zum NSW. Gegenüber der bisherigen Kostenverteilung bedeutet dies bei einigen Kostenstellen eine Mehrbelastung um ca. 12 %-Punkte, z.B. bei den Kapitalkosten der Abwasserreinigungsanlage (Abschreibungen und kalk. Zinsen), was allein bereits einen Anstieg des NSW-Gebührensatzes um ca. 0,12 €/m² ergibt. Dementsprechend wirken sich die beschlossenen hohen Investitionen auf der Kläranlage in den nächsten 4 Jahren auch erheblich auf die Kosten der NSW-Beseitigung aus (siehe hierzu Beschluss „Optimierung der Klärschlammbehandlung einschl. Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe)“ vom 16.06.2020, Investitionssumme: 26,743 Mio. €). Diese Maßnahme wird zwar primär aufgrund wasserrechtlicher Vorgaben und anstehender gesetzlicher Verpflichtungen (Phosphorrückgewinnung) durchgeführt, sie hat aber auch erhebliche positive Umweltwirkungen (v.a. deutlich geringere Klärschlammengen nach der Trocknung, weiterer Energiegewinn aus dem Klärprozess). Sie wird innerhalb des Kalkulationszeitraums voraussichtlich abgeschlossen und damit mit ca. 4,5 Mio. € gebührenwirksam.

Die Gebührenkalkulation ist im Wesentlichen von den kalkulierten Kapitalkosten geprägt. Bei einem anlagenintensiven Betrieb wie dem EBE schlagen sich die getätigten Investitionen umgehend über die kalkulatorischen Kosten auf die Benutzungsgebühren nieder.

Redaktionelle Änderung der Erlassformel:

Im Zuge dieser Satzungsänderung soll der fehlerhafte Verweis auf Art. 22 Kostengesetz durch den zutreffenden Verweis auf Art. 20 Kostengesetz ersetzt werden.

Klimaschutz

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

Die getätigten Investitionen der Vergangenheit und die geplanten und beschlossenen Investitionen der Zukunft dienen allesamt dem Umweltschutz. Die kalkulierten Gebühren dienen der notwendigen Finanzierung der bereits umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen:

1. CO₂-Einsparung:

Mit der beschlossenen Klärschlamm-trocknung ab 2023 reduziert der EBE nicht nur die rein monetären Entsorgungskosten für den anfallenden Klärschlamm, er reduziert auch ganz erheblich die zu transportierende Klärschlamm-menge um ca. 70 % und spart damit jährlich ca. 18.000 Tonnen CO₂ ein. Die zur Trocknung notwendige zusätzliche Energie wird über ergänzende Maßnahmen gewonnen, sodass das Klärwerk weiterhin mit nahezu 100 % Eigenenergie arbeiten kann.

2. Anreiz zur Entsiegelung und Versickerung:

Der deutlich gestiegene Niederschlagswassergebührensatz kann für Grundstücksbesitzer ein Anreiz sein, versiegelte Flächen zu entsiegeln oder das Niederschlagswasser anderweitig vor Ort zu versickern, was der Grundwasserregenerierung in der Fläche und dem örtlichen Kleinklima zugutekommt.

Haushaltsmittel

Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Anlage: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungs-satzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 24.09.2020)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 3.11.2014 in der Fassung vom 08.11.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014; Berichtigung in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014; Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17.11.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

1. In der Erlassformel wird „Art. 22 Kostengesetz (KG)“ durch „Art. 20 Kostengesetz (KG)“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,87 €“ durch den Betrag „1,92 €“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 5 wird der Betrag „0,39 €“ durch den Betrag „0,77 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; EB77 – Abt.
Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und
Winterdienst

Vorlagennummer:
30/010/2020

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.10.2020	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.10.2020	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 – nur zur Kenntnis

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 30.09.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Der laufende Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren 2019 und 2020 endet zum 31.12.2020.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2021 und 2022 kalkuliert. Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich stieg von 2,712 Mio. € im Jahr 2018 auf 3,043 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2022. Ende 2020 wird der Überschuss der Gebührenfortschreibung voraussichtlich ca. 136.000 € betragen.

In der Kalkulation wurden feststehende sowie sich künftig abzeichnende Veränderungen von Personal-, Fahrzeug- und sonstigen Sachkosten berücksichtigt.

Ein Kostenmehrbedarf entsteht z.B. durch die tariflichen Steigerungen bei den Personalkosten und bei den kalkulatorischen Kosten für die erforderlichen Ersatzbeschaffungen im Klein- und Großgerätebereich. Insbesondere waren die Ergebnisse der Entgeltordnung für die gewerblichen Bereiche rückwirkend zum 01.01.2020 in Höhe von 4 % der Personalkosten zu berücksichtigen.

Erforderliche Beschaffungen, z.B. von Groß- und Kleinkehrmaschinen, sowie Schmalspurfahrzeug zur Wildkrautbeseitigung und Elektroabfallsaugen für die Innenstadtreinigung schlagen sich in gestiegenen kalkulatorischen Kosten nieder.

Eine besondere Unwägbarkeit stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese nicht planbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die Erfassung der Reinigungsleistungen des Straßenreinigungsbetriebes im Geographischen Informationssystem ist inzwischen abgeschlossen. Dadurch wurde die Zuordnung zum Nichtgebührenbereich und zu den Gebührenbereichen (Einfachreinigung Fahrbahn und Mehrfachreinigung Fahrbahnen und Gehwege) der aktuellen Situation angepasst.

Im Ergebnis setzt sich der Gesamtaufwand der Straßenreinigung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

23,60 %	ca. 0,718 Mio. €/a
----------------	---------------------------
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

76,40 %	ca. 2,324 Mio. €/a
----------------	---------------------------

 - davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen) 50,81 % ca. 1,546 Mio. €/a
 - davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z) 25,59 % ca. 0,778 Mio. €/a.

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022

Am 25.10.2018 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – weiter an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Die weltweit eingetretene Corona-Pandemie führt zu einer deutlich stärkeren Nutzung der städtischen Außenbereiche. Damit ist leider auch ein gestiegener Reinigungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund wird für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2021 und 2022 vorgeschlagen, neben dem gesetzlichen städtischen Eigenanteil von 10 % der gebührenfähigen Kosten, auch den erweiterten Eigenanteil von 3 % für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt beizubehalten. Die schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV zur Auskömmlichkeit von 10 % städtischen Eigenanteil an einer sauberen Stadt ist im nächsten Kalkulationszeitraum fortzusetzen.

Bisherige Gebührensätze (2019 bis 2020), gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
13 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 281.221 €/a; Gebühr je RM/a:	4,56 €	11,52 €	33,60 €	45,60 €

Neue Gebührensätze (2021 bis 2022)

Hinweis: Die Tabelle zeigt die Variante mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 13%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 232.460 €/a; Gebühr je RM/a:	4,68 €	14,16 €	49,20 €	66,84 €
Veränderung in Prozent:	+2,63 %	+22,92 %	+46,43 %	+46,58 %
Veränderung in €/RM/a:	+0,12 €/RM/a	+2,64 €/RM/a	+15,60 €/RM/a	+21,24 €/RM/a
Variante 13% EA Summe EA 302.198 €/a; Gebühr je RM/a:	4,68 €	14,16 €	41,88 €	56,64 €
Veränderung in Prozent:	+2,63 %	+22,92 %	+24,64 %	24,21 %
Veränderung in €/RM/a:	+0,12 €/RM/a	+2,64 €/RM/a	+8,28 €/RM/a	+11,04 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen – meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2021 für 33.766 Reinigungsmeter 155.074 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2021 232.460 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2021 69.738 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege und Straßen außerhalb des Anschlussgebietes incl. Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, sowie Bushaltestellen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2019 jährlich 549.146 €/a und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2021 um 168.779 €/a auf 717.925 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:

bisher 549.146 €/a,
ab 2021 717.925 €/a

2. Städtische Eigenanteile:

2.1. Allgemeininteresse 10%

bisher 216.324 €/a;
ab 2021: 232.460 €/a

2.2. Allgemeininteresse 3%

bisher 64.897 €/a;
ab 2021: 69.738 €/a

2.3. Mittelstreifen

bisher 149.432 €/a;
ab 2021: 155.074 €/a

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kostenstelle 205104, Kostenträger 57390010 und Sachkonto 531501

sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 30.09.2020)
2. Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte
3. Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 in der Fassung vom 25.10.2018 (Amtsblatt
Nr. 51/52 vom 21.12.1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 29.11.2018)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	1,17 EUR
Reinigungsstufe X	3,54 EUR
Reinigungsstufe Y	10,47 EUR
Reinigungsstufe Z	14,16 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 2

Übersicht Straßenreinigungsgebühren in Erlangen und andere Städte (Stand: 03.09.2020)

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

Erlangen			Nürnberg	München	Würzburg
FAHRBAHNREINIGUNG					
bisher	Alternative 10 % Eigenanteil	Alternative 13 % Eigenanteil	2019-2022	2019-2022	2019-2021
wöchentlich 4,56 €	4,68 €	4,68 €	wöchentlich 3,88 €	wöchentlich 4,30 €	1 x in 3 wochen 3,03 €
Veränderung in %	+ 2,63 %				
FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG					
			wöchentlich 11,30 €		mind. 1 x Woche 6,95 €
2 x / Woche 11,52 €	14,16 €	14,16 €			mind. 2 x Woche 13,90 €
Veränderung in %	+ 22,92 %			5 x in 2 Wochen 20,75 €	
			3 x Woche 33,90 €		
			4 x Woche 56,50 €		
täglich; 7 x / Woche 33,60 €	49,20 €	41,88 €	täglich 79,10 €	5 x Woche 40,94 €	mind. 5 x Woche 27,80 €
Veränderung in %	+ 46,43 %	+ 24,64 %		5 x Woche + 2 x grob Woche 56,46 €	mind. 7 x Woche 34,75 €
täglich; Mo-Fr 2 x täglich (9, 5 fach) 45,60 €	66,84 €	56,64 €		6x Woche 2x täglich + SO 1x 118,66 €	
Veränderung in %	+ 46,58 %	+ 24,21 %			
				7 x Woche + 12 x grob Woche 167,70 €	

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

Anlage3
31.08.2020

Straßenreinigungskosten	bis 2018	ab 2019	Anteil	Anteil	städt. Aufwandsveränderung
Anteile der Stadt Erlangen			10%	13%	ab 2021
<u>Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen</u>	549.146,41 €		717.925,44 €	717.925,44 €	
darunter städtische bebaute und nichtbebaute Liegenschaften, Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Papierkörbe, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ...					
<u>städtische Eigenanteile (EA)</u>					
Eigenanteil <u>Mittelstreifen</u> aufgrund Gebührenrechnung	149.432,77 €		155.074,73 €	155.074,73 €	
10 % gesetzlicher EA aufgrund <u>Allgemeininteresse</u>	10% 216.324,16 €	10%	232.460,46 €	232.460,46 €	
<u>erweiterter EA Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>	3% 64.897,25 €	2%			
		3%		69.738,14 €	
		4%			
Summe EA (Mittelstreifen,10% + 3%)	430.654,18 €	Summe EA inkl.10%	387.535,18 €		
		Summe EA inkl.13%	- €	457.273,32 €	
		Summe EA 10%+ NGB	1.105.460,63 €		125.660,04 €
	979.800,59 €	Summe EA 13%+ NGB		1.175.198,77 €	195.398,18 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/004/2020

Ausweitung und Verlängerung der Außennutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende, insbesondere für die Gastronomie; Antrag Nr. 173/2020 der FDP

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
30, 61, 20

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für den Betrieb der drei Erlanger Weihnachtsmärkte werden in diesem Jahr keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
3. Der Antrag der FDP vom 08.09.2020 (Nr. 173/2020) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Mit dem oben genannten Antrag vom 08.09.2020 wird gefordert, die derzeit in der Stadt Erlangen geltenden Regelungen für die Außenbestuhlung für die Dauer der Krise, mindestens jedoch bis Ende 2021, zu verlängern.

a) Derzeit geltende Regelungen

Für die Erlaubnis von Außenbestuhlungen im öffentlichen Raum gelten die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum - Bereich Innenstadt. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der örtlichen Gastronomie, die durch die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen verursacht wurde, hat die Stadt Erlangen im Jahr 2020 in Abweichung von diesen Vorgaben folgende Erleichterungen eingeführt:

- Am 27.05.2020 hat der Stadtrat beschlossen, dass für den Zeitraum der Sommersaison 2020 und der Wintersaison 2020/21, also bis einschließlich 31.03.2021, für die Außenbewirtschaftung die vollständige Sondernutzungsgebührenfreiheit gewährt wird.
- Seitens der Ordnungsbehörde wurde für die Sommersaison 2020 ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren angeboten. In diesem Verfahren wurden nur verkehrliche und sicherheitsrelevante Aspekte geprüft und insbesondere auf gestalterische Vorgaben verzichtet. So konnten mit einer sehr kurzen Bearbeitungszeit großzügig und unbürokratisch Sondernutzungserlaubnisse für Außenbestuhlungen erteilt werden, allerdings zeitlich beschränkt auf die Sommersaison 2020 (Ende: 31.10.2020).
- Bisher enthalten in Erlangen sowohl die Sondernutzungserlaubnisse, als auch die Gaststättenkonzessionen eine Nebenbestimmung, wonach das Aufstellen von Heizgeräten nicht zulässig ist. Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2020 wurde jedoch die Verwaltung aufgefordert, die Grundlagen für die Nutzung von Wärmespendern für die Außengastronomie in der Wintersaison 2020/2021 zu schaffen.

b) Weiteres Vorgehen der Verwaltung

Unter Berücksichtigung der im Antrag genannten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der örtlichen Gastronomen ist für die Wintersaison folgendes Vorgehen vorgesehen:

- Auch für die Wintersaison soll das oben dargestellte beschleunigte Genehmigungsverfahren Anwendung finden. In der Wintersaison können nicht alle bisher für Außenbewirtschaftung belegten Flächen uneingeschränkt genutzt werden (z.B. Flächenbelegung durch Weihnachtsmärkte, Zugänglichkeiten für Winterdienst der Stadt Erlangen). Die Erteilung der zusätzlichen Sondernutzungsgenehmigungen erfolgt daher erneut über ein Online-Antragsverfahren.
- Die Ordnungsbehörde wird in den im beschleunigten Verfahren erteilten Sondernutzungserlaubnissen auf das bisher übliche Verbot von Heizpilzen und sonstigen Wärmespendern verzichten. Bei sonstigen, bestehenden oder noch zu erteilenden, Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnissen, Gestattungen und Marktfestsetzungen) wird die Ordnungsbehörde von einer Durchsetzung der entsprechenden Nebenbestimmung bis 31.03.2021 absehen. Ergänzend wird die Ordnungsbehörde auf der Homepage der Stadt Erlangen Informationen zum Brandschutz und zu einem möglichst klimaschonenden Einsatz von Heizstrahlern veröffentlichen.

c) Erlass von Sondernutzungsgebühren für Weihnachtsmärkte

Sofern die Infektionszahlen und die rechtlichen Rahmenbedingungen es zulassen, sollen auch in diesem Jahr Weihnachtsmärkte in Erlangen stattfinden. Es zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab, dass die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für diese Märkte dazu führen werden, dass der Betrieb der Märkte mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sein wird. Um dennoch in dieser Vorweihnachtszeit nicht auf Weihnachtsmärkte verzichten zu müssen und gleichzeitig auf diese außergewöhnliche Belastung für die Betreiber von Weihnachtsmärkten Rücksicht zu nehmen, soll in dieser Saison auf die Sondernutzungsgebühren für Weihnachtsmärkte verzichtet werden. Durch den Erlass entsteht ein Gebührenaufschlag in Höhe von rund 32.000 EUR.

d) Absehen von weitergehenden Maßnahmen

Eine Fortführung des beschleunigten Verfahrens mit eingeschränktem Prüfprogramm, der Erlaubnis des Aufstellens von Heizgeräten sowie des Gebührenverzichts über die Wintersaison 2020/2021 hinaus soll hingegen derzeit nicht erfolgen. Hinsichtlich des Gebührenverzichts ist dies bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da das bayerische Kostengesetz ein Absehen von Gebühren nur vorsieht, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Während diese Voraussetzung in der konkreten Krisensituation gegeben war, kann ein pauschales Absehen von Gebühren über einen längeren Zeitraum hinweg nicht erfolgen. Eine Fortführung des eingeschränkten Prüfprogramms in die Sommersaison 2021 hinein würde ein langfristiges Absehen von den bewährten gestalterischen Vorgaben für die Innenstadt bedeuten. Eine Rückkehr zur Normalität und damit zu den gestalterischen Ansprüchen der Stadt Erlangen an ihre Innenstadt würde damit zunehmend erschwert. Diese Entscheidung sollte daher von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens in den nächsten Monaten abhängig gemacht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	-32.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlage: Antrag der FDP vom 08.09.2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **08.09.2020**
Antragsnr.: **173/2020**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/33**
mit Referat:

Stadträte

Prof. Dr. Holger Schulze
str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel
str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

Geschäftsführerin

Gudrun Owesle
fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de



FDP Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

08. September 2020

Antrag auf Ausweitung und Verlängerung der Außennutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende, insbesondere für die Gastronomie

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nachdem die Corona bedingten Einschränkungen, insbesondere die Gastronomie, nach wie vor hart treffen, beantragen wir hiermit, die geltenden Regelungen für die Außenbestuhlung für die Dauer der Krise, mindestens jedoch bis Ende 2021, zu verlängern.

Begründung:

Durch die erweiterte Nutzung von Außenflächen können Gewerbetreibende, insbesondere die Gastronomie, zumindest einen Teil ihrer Einkommensausfälle kompensieren. Ein Speisen- und Getränkeangebot ist auch in der kalten Jahreszeit möglich, beispielsweise Glühwein, Bratwürste etc.

Freundliche Grüße

gez.:

Lars Kittel
FDP-Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze
FDP-Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/STB

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/006/2020

Kultur- und Kreativwirtschaft / Freie Szene: Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
20 (Kenntnisnahme)

I. Antrag

Die Haushaltssperre in Höhe von 50.000 € an der Kostenstelle 470090, Kostenträger 25090010 Sachkonto 529101 wird hiermit aufgehoben

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Auf Beschluss des Stadtrats (SPD-Fraktionsantrag, s. Vorlagennummer 47/103/2019) wurde die Verstetigung des Projekts „exTeppich“ in das Arbeitsprogramm 2020 des Amts 47 aufgenommen und mit 50.000 Euro Sachmittel hinterlegt. Mit den Mitteln sollten die Vernetzung der Akteure der digitalen kulturellen Bildung fortgesetzt und die Angebote und Initiativen aus Bürgerschaft, Freier Szene und Kultur- und Kreativwirtschaft sichtbar gemacht werden mit dem Ziel, einen „Ort der Kreativität“ im Sinne von exTeppich einzurichten.

Mit der Bereitstellung eines Orts für freie Initiativen sollte darüber hinaus ein Beitrag zur kulturellen Stadtentwicklung insbesondere in Bezug auf die Altstadt geleistet werden.

Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel war, dass die Initiative exTeppich gemeinsam mit dem Kulturamt im KFA über ihre Erfahrungen berichten sollte. Bis dahin sollten die Mittel gesperrt bleiben. Dieser Bericht fand bereits im Januar-KFA des Jahres 2020 statt (vgl. Vorlagennummer 47/108/2020), die Entsperrung der Mittel steht jedoch noch aus.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Trotz Corona-Pandemie, Lockdown und Infektionsschutz-Bestimmungen konnte die mit exTeppich begonnene Initiative auch unter erschwerten Bedingungen fortgesetzt werden. Die Liegenschaft des ehemaligen Geschäfts Ledermoden Pfeiffer wurde angemietet und durch den Stadtjugendring, den Chaos Computer Club und die Stadt selbst für eine Reihe von Projekten und als Makerspace für Schutzmasken genutzt. Zusätzlich wurde das ehemalige Landratsamt für die Freie Szene bespielbar gemacht und Programme und Projekte der Künstlergruppe B11 durch die Abteilung 471 begleitet, unterstützt und teilfinanziert. Parallel dazu wurde die konzeptionelle Arbeit an einem Makerspace für die Stadt Erlangen unter Einbeziehung externer Experten fortgesetzt und an einem Betreibermodell für einen Ort der Kreativität gearbeitet.

3. Prozesse und Strukturen

Aus den zu entsperrenden Mitteln sind Verwaltungs- und Nebenkosten für das ehemalige Ladengeschäft Pfeiffer sowie Nebenkosten für das ehemalige Landratsamt zu bezahlen. Des Weiteren sind Kosten für Schlüssel, Schlössertausch, Entsorgungen, rudimentäre technische Ausstattung, Infrastruktur etc. angefallen. Außerdem wurden Honorare für Programmbeiträge und konzeptionelle Arbeiten übernommen. Amt 47 bittet um die Entsperrung der Mittel, um den begonnenen Weg fortsetzen zu können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ausgaben im Zusammenhang mit der Ex-Teppich Fortsetzung

Förderung Freie Szene / Kultur- und Kreativwirtschaft:

Ex Ledermodern Pfeiffer: Nebenkosten und Unkostenpauschale 12 x 500 Euro = 6.000 Euro

Altes Landratsamt: Nebenkosten und Unkostenpauschale 12 x 500 Euro = 6.000 Euro

Altes Landratsamt, Aufwandsentschädigung Orga-Team B11: 5.000 Euro

Altes Landratsamt, Materialkosten B 11-Aktivitäten: 5.000 Euro

Altes Landratsamt, Übernahme Druckkosten, Anbringen und Wechseln Großtransparent, Hilfs- und Aufsichtspersonal B11: 5.000 Euro

Förderprojekt Freie Szene, „Kultur vor dem Fenster“: 3.000 Euro

Werkvertrag Entwicklung Betreibermodell für Kreativzentrum nördliche Altstadt: 15.000 Euro (noch nicht beauftragt)

Publikumswirksame Veranstaltung zum Thema „Weiterführung der Initiativen“ : 5.000 Euro

12.10.2020

Reimann

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510/GI001

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/010/2020

Investitionskostenförderung für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung am Anger, Isarstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	15.10.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 (zur Kenntnisnahme)

I. Antrag

1. Die Dawonia Management GmbH erhält für den Neubau von zwei Kindergartengruppen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 1.158.000 €.
2. Die Einrichtung wird von der Stadt angemietet und als Kindergarten, der organisatorisch der Kinderkrippe Isarstraße 12 angegliedert wird, betrieben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat in seinem Beschluss vom 29.05.2019 (512/067/2019) den Bedarf an 12 Krippenplätzen und 25 Kindergartenplätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.

In der von der Dawonia zur Verfügung gestellten Fläche lassen sich allerdings sehr schwer die nach dem neuen Summenraumprogramm der Regierung geforderten Raumgrößen, insbesondere für die Krippe, nachweisen. Nachdem außerdem in unmittelbarer Nähe die Stadt bereits zwei Krippengruppen betreibt (Anmietung von GEWOBAU), sollen im Neubau nur insgesamt 40 bis 45 Kindergartenplätze geschaffen werden. Hierdurch kann der anerkannte Bedarf an Kindergartenplätzen des Bauprojektes Brucker Bahnhof, bei dem es aufgrund der geplanten inklusiven Einrichtung zu einer Verkleinerung der Gruppenstärken kommen wird, gedeckt werden. Der anerkannte Bedarf an Krippenplätzen kann durch anderweitige Projekte im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau, um eine FAG-Förderung zu erhalten und die Miete zu senken. Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach dem Kostenrichtwert für die FAG-Förderung:

Zuschuss: Förderfähige Fläche lt. Bescheid 247,14 m² x Kostenrichtwert 4.682 € = 1.157.109,48 € (rund 1.158.000 €),

Förderung: 1.157.109,48 € x 55 % = 636.000 €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Dawonia Management GmbH verdichtet den Stadtteil Anger und plant zwei Kindergartengruppen mit ein. Diese werden von der Stadt Erlangen angemietet und betrieben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Neubaumaßnahme anstelle der Altbauten erfolgt unter Beachtung der aktuellen Energiestandards, im Außengelände wird bewusst mit naturnahen Bodenbelägen und Bäumen als Beschattung gearbeitet.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: Baukostenzuschuss 1.158.000 € bei IPNr.: 365B.820
Sachkosten: € bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
Folgekosten: Miete noch nicht fix, ca. 5 €/m² € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (FAG) 636.000 € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 werden angemeldet / sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.820
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
510/013/2020

Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau einer Betriebskindertagesstätte durch die TechFak im Stadtteil Röthelheim und Südgelände

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	15.10.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bedarf einer zusätzlichen Kinderkrippengruppe mit insgesamt zwölf und zwei Kindergartengruppen mit insgesamt 50 Plätzen für den Neubau einer betrieblichen Kindertagesstätte im Stadtteil Röthelheim und Südgelände wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Röthelheim und Südgelände (U3-Planungsbezirk: G-Röthelheim / Kindergartenplanungsbezirk: 5-Röthelheim und Südgelände) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

1. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Technische Fakultät (TechFak) der Friedrich-Alexander-Universität plant auf dem Südgelände in der Erwin-Rommel-Straße eine weitere Betriebskindertagesstätte für zu errichten. Derzeit werden an diesem Standort in der Kinderkrippe „Pfauennest“ drei Krippengruppen mit insgesamt 36 Plätzen betreut. Durch den Neubau sollen zwölf weitere Kinderkrippen- und 50 Kindergartenplätze neu geschaffen werden.

Es ist geplant, dass die Einrichtung vorrangig für Kinder der Mitarbeiter der FAU zur Verfügung gestellt werden soll. Die Betriebsträgerschaft soll an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. übergeben werden. Der voraussichtliche Baubeginn ist für März 2021 und die Fertigstellung für September 2022 vorgesehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung

„Die Betriebskita der TechFak, das „Pfauennest“ in der Erwin-Rommel-Straße 1a, mit derzeit 36 Krippenplätzen für Kinder im Alter bis U3 liegt im Krippenplanungsbezirk „G – Röthelheim und Südgelände“ und im Kindergartenplanungsbezirk „06 Südstadt“.

Die aktuelle kleinräumige Versorgungsquote weist dort für den Krippenbereich (U3) eine Versorgung von derzeit 62% und bereits eine 134,1%ige Versorgung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aus. Stadtweit liegt die Versorgung dieser Altersklassen zum momentanen Zeitpunkt bei den Krippenkindern bei 41,0% und bei den Kindergartenkindern bei 99,5%.

Die Versorgungsquoten in den einzelnen Planungsbezirken sind dabei sehr unterschiedlich.

Doch neben der kleinräumigen Betrachtung gilt es, auch die Versorgungsquote gesamtstädtisch zu betrachten.

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50% und einer fixen Versorgungsquote in der Betreuung von Kindergartenkindern von 105% geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Dies bedeutete, dass für den U3-Bereich 180-360 Plätze nach dem Stand von 2017/2018 geschaffen werden müssen und im U6-Bereich 535 Plätze vakant sind.

Um dem stadtweiten Bedarf an U3- und U6-Plätzen schnellstmöglich gerecht zu werden, wurden die Ausbaupläne von Freien Trägern, Betriebskitas und stadteigenen Einrichtungen seit 2017 massiv vorangetrieben. So ist die TechFak seit 2017 deshalb mit der Stadt Erlangen in Gesprächen über den Ausbau der betriebseigenen Kindertagesstätte.

Die Ausbauplanung sieht die Schaffung von 12 weiteren Krippenplätzen (U3) und 50 Kindergartenplätzen (U6) vor.

Ein Bedarfsbeschluss liegt bisher jedoch noch nicht vor.

Das geplante Projekt der TechFak mit den oben genannten Plätzen floss, trotz fehlenden Bedarfsbeschlusses, daher jedoch bereits 2019 in die Platzschaffung und somit in die Bedarfsberechnung der Jugendhilfeplanung mit ein.

Nach Realisierung der geplanten Projekte ergab dies im letzten Jahr 2019 so eine Versorgungsquote für 2025 von 53% im Krippenbereich und eine Versorgungsquote von 117% im Kindertagessektor.

Die jüngsten Berechnungen der Jugendhilfeplanung zeigen nun, dass die Kinderzahlen im Rahmen der Prognose rückläufig sind. So ist stadtweit mit einem Rückgang der Kinderzahlen von den derzeit 0-3-Jährigen von 3.180 auf 2.340 und von 3.644 Kindern im Alter von 3-6 auf 3.371 bis zum Jahr 2025 zu rechnen.

Dies zeichnet 2020 ein neues Bild der Lage, was in den Planungsjahren (2017/2018) noch nicht vorherzusehen war.

Zum Vergleich: 2017 belief sich die Kinderzahlprognose für 2020 auf 3.512 Kinder im U3-Alter (heute real: 3.180) und auf 3.799 Kinder im U6-Alter (heute real: 3.644).

So steigt 2025 die Versorgung im Krippenplanungsbezirk „G – Röthelheim und Südgelände“ kleinräumig ohne die Schaffung neuer Plätze auf 175% und mit den Ausbauten auf 199% an. Im Kindergartenplanungsbezirk „06 Südstadt“ wird sich eine Versorgungsquote von 143% ohne die Schaffung neuer Plätze und mit den Ausbauten von 172% ergeben. Diese hohen Versorgungswerte ergeben sich für die beiden Planungsbezirke im Bereich Krippe und Kindergarten jedoch auch daher, dass die Betriebskitas der Siemens AG wie auch der FAU überwiegend im Röthelheim wie auch in der Südstadt angesiedelt sind. Das schafft ein optisches Ungleichgewicht, da die Kinder der Mitarbeiter aus dem ganzen Stadtgebiet die dortigen Einrichtungen besuchen.

Der bereits vom Stadtrat beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung im Bereich der Krippen und Kindergärten gewährt, nach Fertigstellung aller bereits geplanten und größtenteils beschlossenen Neubauten, bei den prognostizierten sinkenden Kinderzahlen für 2025 gesamtstädtisch einen Anstieg der Versorgungsquote auf 64% (U3) und 124,1% (U6). Damit liegen die Versorgungsquote in der 5- Jahres-Prognose weit über dem angestrebten Ausbauziel von über 45-50% (U3) und 105% (U6).

Ein weiterer Bedarf am Ausbau der Betreuungsplätze (Krippe und Kindergarten) kann, aufgrund der prognostizierten sinkenden Kinderzahlen und der hohen stadtweiten Versorgungsquote, nicht ohne weiteres festgestellt werden.

Ergänzend zu den o. g. Ausführungen der Jugendhilfeplanung ist deshalb folgendes auszuführen:

Die Freien Träger haben sich in den letzten Jahren auf Bitten der Stadt Erlangen bereit erklärt, am Ausbau von Kindertagesstätten mitzuwirken. Die aktuell auf der Prognose der Jugendhilfeplanung sich ergebenden Versorgungszahlen basieren auch auf der Annahme, dass diese Projekte zeitnah realisiert werden. Es zeichnet sich ab, dass das eine oder andere Projekt, zumindest nicht in naher Zukunft, realisiert werden kann.

Die aufgezeigte Entwicklung bietet nun die Chance, über die reine zahlenmäßige Versorgung hinaus den Ausbau auch an integrativen Plätze voran zu treiben und auch im Rahmen künftiger Planungen und Berichte zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Qualitätsausbau, der aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts z.B. mit einer Verminderung der Gruppengrößen einhergehen muss. Des Weiteren wird es ab 2025 auch einen Rechtsanspruch auf eine verlässliche Schulkindbetreuung geben, die mit Sicherheit nicht ausschließlich im Schulbereich realisiert werden kann, so dass eine Umwidmung von Kinderbetreuungseinrichtungen auch ein Mittel der Wahl sein kann. Das vorliegende Projekt soll nun zeitnah umgesetzt werden, so dass die Erfüllung des aktuellen Bedarfs möglich wird.“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang